

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 8

Ausgegeben Düsseldorf, den 15. August

2018

Inhalt

	Seite		Seite
Verordnung über die Einführung der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (Perikopenordnung) der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Perikopenordnungs-Verordnung – PeriVo)	169	Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland.....	180
Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo).....	169	Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2019 – Teil 1 ...	182
Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz.....	170	Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen	184
Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020.....	177	Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels.....	184
Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2020	180	Bekanntgabe über das Wiedereingebrauchsetzen von Kirchensiegeln	185
		Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln.....	185
		Personal- und sonstige Nachrichten.....	185
		Literaturhinweise	190

Verordnung über die Einführung der „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (Perikopenordnung) der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Perikopenordnungs-Verordnung – PeriVo)

Vom 21. Juni 2018

Auf Grund von § 5 des Kirchengesetzes über die Einführung des Evangelischen Gottesdienstbuches der Evangelischen Kirche der Union in der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 14. Januar 2000 (KABl. S. 71), geändert durch Kirchengesetz vom 15. Januar 2004 (KABl. S. 112), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

Gottesdienstliche Texte und Lieder

(1) Die von der Vollkonferenz der Union Evangelischer Kirchen am 11. November 2017 beschlossene „Ordnung gottesdienstlicher Texte und Lieder“ (ABl.EKD S. 375) wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland zum Gebrauch empfohlen. Die nach Kirchenjahr und Anlass wechselnden Stücke des „Evangelischen Gottesdienstbuches – Agende für die Evangelische Kirche der Union und die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands“ werden entsprechend geändert.

(2) Mit dem Beginn des Kirchenjahres 2018/19 am 1. Advent 2018 wird der Predigtjahrgang I zum Gebrauch empfohlen.

§ 2

Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2018

Siegel

Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Verordnung über die Erprobung des Entwurfs der Agende Taufbuch der Union Evangelischer Kirchen und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands in der Evangelischen Kirche im Rheinland (Taufagendenerprobungs-Verordnung – TaufAEVo)

Vom 21. Juni 2018

Auf Grund von § 4 des Kirchengesetzes über die Einführung des Taufbuches der Evangelischen Kirche der Union in der

Evangelischen Kirche im Rheinland vom 12. Januar 2001 (KABI. S. 76), erlässt die Kirchenleitung folgende Verordnung:

§ 1

(1) Der vom Präsidium der Union Evangelischer Kirchen auf seiner Tagung vom 21. Juni 2017 zur Erprobung und Stellungnahme freigegebene Entwurf zur Erprobung der Agende Taufbuch wird in der Evangelischen Kirche im Rheinland zur Erprobung freigegeben.

(2) Die in dem Agendenentwurf enthaltenen Liturgien (Gottesdienstlichen Ordnungen) können in den Kirchengemeinden neben oder anstelle der Liturgien, die in dem vom Rat der Evangelischen Kirche der Union durch die Verordnung zum Taufbuch vom 2. Februar 2000 (ABI. EKD S. 158) beschlossenen „Taufbuch-Agende für die Evangelische Kirche der Union“ enthalten sind, verwendet werden.

§ 2

Die Befugnis des Presbyteriums, gemäß Artikel 72 Absatz 2 der Kirchenordnung die Gottesdienstordnung der Kirchengemeinde festzulegen, bleibt unberührt.

§ 3

Änderungsvorschläge zum Entwurf der Agende sind der Kirchenleitung bis zum 31. Mai 2019 mitzuteilen.

§ 4

Die Verordnung tritt am Tag nach ihrer Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Düsseldorf, den 21. Juni 2018

Siegel Evangelische Kirche im Rheinland
Die Kirchenleitung

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz

1446980
Az. 01-26

Düsseldorf, 11. Juli 2018

Die Kirchenleitung hat auf Grund von § 33 des Presbyteriumswahlgesetzes am 4. Mai 2018 die Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz beschlossen. Die Ausführungsbestimmungen vom 29. August 2014 werden außer Kraft gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Ausführungsbestimmungen zum Presbyteriumswahlgesetz

Zu § 1 Wahlberechtigung

1. Das Wahlverzeichnis (§ 17) wird am 3. Februar 2020 für die Dauer von drei Wochen ausgelegt.

2. Mitglied der Kirchengemeinde ist, wer in ihrem Bereich seinen Hauptwohnsitz angemeldet hat.
3. Für die Kirchenmitgliedschaft bei Umzug ins Ausland gilt § 11 des Kirchenmitgliedschaftsgesetzes der EKD und das Auslandsmitgliedschaftsgesetz der Evangelischen Kirche im Rheinland.
4. Die deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht Voraussetzung für die Zugehörigkeit zu einer evangelischen Kirchengemeinde.
5. Für die Wahlberechtigung und Wählbarkeit der Angehörigen des personalen Seelsorgebereiches (Militärseelsorge) gilt § 4 Absatz 1 des Kirchengesetzes zur Durchführung der evangelischen Militärseelsorge im Gebiet der Evangelischen Kirche im Rheinland vom 18. Januar 1963 (KABI. S. 77).
6. Soldatinnen und Soldaten, die von einem vorübergehenden Auslandseinsatz in den Bereich der Evangelischen Kirche im Rheinland zurückkehren, sind Mitglieder ihrer Wohnsitzkirchengemeinde. Wenn die Kirchenmitgliedschaft während eines vorübergehenden Auslandseinsatzes erworben wird, setzt sich die Mitgliedschaft in der Wohnsitzkirchengemeinde in der Evangelischen Kirche im Rheinland fort (§ 11a Absatz 3 Kirchenmitgliedschaftsgesetz der EKD).
7. Wenn ein Pfarrbezirk in Wahlbezirke aufgeteilt ist, ist bei Mitgliedern, die die Mitgliedschaft nach dem Gemeindezugehörigkeitsgesetz erworben haben, zu klären, zu welchem Wahlbezirk sie gehören (vgl. § 3 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
8. Pfarrfrauen und Pfarrer der Kirchengemeinde sind in dieser Kirchengemeinde wahlberechtigt, unabhängig davon, wo sich der Wohnsitz befindet (§ 7 Gemeindezugehörigkeitsgesetz).
9. Pfarrfrauen und Pfarrer, die in Kirchengemeinden Dienst tun, die pfarramtlich verbunden sind, sind in jeder der verbundenen Kirchengemeinden wahlberechtigt.
10. Laut Artikel 84 Absatz 4 der Kirchenordnung können getaufte religionsmündige Kirchenmitglieder in einem Verfahren gemäß Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung konfirmierten Mitgliedern gleichgestellt werden. Die Vorschrift bezieht sich auf diejenigen Kirchenmitglieder, die als Jugendliche nicht konfirmiert wurden und nicht an dem normalen Konfirmationsunterricht teilnehmen können bzw. wollen. Sie werden in einem der Aufnahme vergleichbaren Verfahren Konfirmierten gleichgestellt.
11. Getaufte Religionsmündige, die nicht mehr Mitglied einer Kirchengemeinde sind, können gemäß Artikel 86 der Kirchenordnung in die Kirche aufgenommen werden und sind dann konfirmierten Mitgliedern der Kirchengemeinde gleichgestellt.
12. Bei aus der katholischen Kirche ausgetretenen und in die evangelische Kirche aufgenommenen Kirchenmitgliedern ist die Firmung der Konfirmation gleichgestellt.

Zu § 2 Wählbarkeit

Zu Absatz 1:

1. Diese Vorschrift entspricht Artikel 44 Absatz 1 der Kirchenordnung. Die Eignung zur Leitung und zum Aufbau der Kirchengemeinde sind unbestimmte Rechtsbegriffe, die gefüllt werden müssen. Zur Leitung der Kirchengemeinde

geeignet sind Personen, die nicht nur die Interessen einzelner Gruppen der Kirchengemeinde, sondern aller Kirchenmitglieder vor Augen haben. Die Eignung zur Leitung zeigt sich auch in der Fähigkeit zu kollegialem Handeln. Zum Aufbau der Kirchengemeinde geeignet können Personen sein, die tragfähige Visionen für das kirchliche Leben der Kirchengemeinde entwickeln können, viel Erfahrung über gemeindliches Leben gesammelt haben oder in der Lage sind, neue Projekte und Angebote der Kirchengemeinde zu initiieren und umzusetzen.

2. Kandidatinnen und Kandidaten müssen ihre Erklärung auf Umgemeindung nach dem Gemeindezugehörigkeitengesetz bis zum 15. August 2019 gestellt haben, damit auch bei einem Einspruch gegen eine ablehnende Entscheidung des Presbyteriums die Entscheidung des Kreissynodalvorstands getroffen und dem Presbyterium noch bis zum 1. November 2019 mitgeteilt werden kann, § 4 Gemeindezugehörigkeitengesetz.
3. Siebzehnjährige, die am Wahltag das achtzehnte Lebensjahr vollenden, können sich zur Wahl stellen, wenn ansonsten alle Wahlvoraussetzungen erfüllt sind.
4. Wenn bei Prüfung der Rechtmäßigkeit der Wahlvorschläge, § 13, eine Kandidatin oder ein Kandidat die Voraussetzungen des § 1 noch nicht erfüllt, es aber gesichert feststeht, dass die Voraussetzungen bis zur Schließung des Wahlverzeichnisses (23.02.2020) erfüllt werden und auch die weiteren Voraussetzungen des § 2 erfüllt sind, dann ist sie oder er wahlberechtigt nach § 1. Dies gilt z.B. für zukünftige Mitarbeitende, wenn der Arbeitsvertrag unterzeichnet ist und der Arbeitsbeginn vor Schließung des Wahlverzeichnisses liegt, oder für den Zuzug eines neuen Kirchenmitgliedes.
5. Vorgeschlagene Mitglieder der Kirchengemeinde können ausnahmsweise in einem anderen Wahlbezirk als dem, in dem sie in das Wahlverzeichnis eingetragen sind, kandidieren (vgl. auch § 12 Absatz 3). Allerdings sollen sich die einzelnen Wahlbezirke zunächst darum bemühen, Kandidatinnen und Kandidaten aus dem eigenen Wahlbezirk zu gewinnen.

Zu Absatz 2:

1. Ins Presbyteriumsamt wählbar sind Prädikantinnen und Prädikanten, Pastorinnen und Pastoren im Ehrenamt gemäß Artikel 62a der Kirchenordnung sowie jene, die ihre in der Ordination begründeten Rechte nicht mehr besitzen.
2. Ebenso wählbar sind Professorinnen und Professoren der Theologie an den Theologischen Fakultäten und den kirchlichen Hochschulen, bei deren Ernennung die Kirche mitgewirkt hat.
3. Nicht wählbar sind Pfarrerinnen und Pfarrer, Vikarinnen und Vikare, Pfarrerinnen und Pfarrer im Probedienst, Pfarrerinnen und Pfarrer im Wartestand, Inhaberinnen und Inhaber von mbA-Stellen, Inhaberinnen und Inhaber landeskirchlicher Pfarrstellen sowie Pfarrerinnen und Pfarrer im Ruhestand.
4. Wegen der Wahlfähigkeit der beruflich Mitarbeitenden vgl. § 2 Mitarbeitendenwahlgesetz (MWG). Pastorinnen und Pastoren, die als Mitarbeitende gemäß Artikel 66 der Kirchenordnung bei einer Kirchengemeinde angestellt sind, sind als Mitarbeiterpresbyterinnen und Mitarbeiterpresbyter wählbar.
5. Nicht wählbar sind Mitglieder der Mitarbeitervertretung (§ 10 Absatz 2d) MVG-EKD).

Zu § 4

Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

Zu Absatz 1:

Stichtag für die Mitgliederzahl ist der Tag der Beschlussfassung für alle wahlheblichen Entscheidungen nach diesem Gesetz im Rahmen des Terminplans (§ 9).

Zu Absatz 2:

1. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter für die Wahl 2020 wird durch Beschluss des Presbyteriums bis zum 5. September 2019 festgelegt. Sie kann im laufenden Wahlverfahren nicht mehr geändert werden. Nach dem 5. September 2019 sind Änderungen erst zur nächsten Presbyteriumswahl möglich.
2. Bei einer Vereinigung von Kirchengemeinden im Sinne von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung kann die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter auch während der laufenden Wahlperiode verändert werden.
3. Die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter ist bei den Informationen zur Wahl den Mitgliedern der Kirchengemeinde mitzuteilen.

Zu § 5

Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter

1. Die Mindestzahlen der Presbyterinnen und Presbyter gemäß § 4 Absatz 1 bzw. Artikel 18 der Kirchenordnung sind zu beachten.
2. Die Zahl wird durch Beschluss des Presbyteriums bis spätestens 5. September 2019 festgestellt. Der Beschluss bedarf keiner Genehmigung des Kreissynodalvorstandes mehr. Der Kreissynodalvorstand ist aber zu informieren.
3. Bei der Feststellung der Zahlen der Presbyterinnen und Presbyter ist darauf zu achten, dass eine Wahl zustande kommen kann. Dabei können die Kandidatinnen- und Kandidatenzahlen der vergangenen Jahre Anhaltspunkte liefern.

Zu § 6

Wahlbezirke

Zu Absatz 1 Satz 1:

1. Bei einem Wahlbezirk handelt es sich um ein regional abgegrenztes Wahlgebiet, bei dem die Gesamtwählerschaft der Kirchengemeinde aufgegliedert wird. Die Wahlbezirke können in Stimmbezirke aufgeteilt werden, um die Durchführung der Wahl organisatorisch zu erleichtern.
2. Eine Kirchengemeinde kann als solche auch einen einzigen Wahlbezirk bilden.
3. Zum Wahlbezirk gehören die Mitglieder der Kirchengemeinde, die dort wohnen, Optanten, die dem Wahlbezirk zugeordnet sind, sowie die Pfarrerinnen und Pfarrer der Kirchengemeinde, siehe § 1 Absatz 1a.
4. Für gemeindliche Funktionspfarrstellen können eigene Wahlbezirke eingeteilt werden, die auch räumlich abzugrenzen sind.

Zu Absatz 1 Satz 3:

1. Die Regelung, dass die Wahlberechtigten in jedem Wahlbezirk die Presbyterinnen und Presbyter mitwählen können, soll den Zusammenhalt in der Kirchengemeinde stärken. Die von allen Wahlberechtigten Gewählten haben

in der Regel auch ein größeres Bewusstsein für ihre Verantwortung gegenüber der ganzen Kirchengemeinde und nicht nur für ihren Wahlbezirk.

- Die Wahlberechtigten müssen in dem Wahlbezirk wählen gehen, in dem sie wohnen.

Zu Absatz 2:

Dass die Wahlberechtigten nur in einem von mehreren Wahlbezirken die Kandidatinnen und Kandidaten wählen können, soll eine Ausnahme darstellen, wenn anders das kirchliche Interesse nicht gewahrt werden kann. Es kommt auf die örtlichen Gegebenheiten an, wie der kirchliche Zusammenhalt in einer Kirchengemeinde am besten erreicht werden kann.

Zu § 7 Stimmbezirke

- Ein Wahlbezirk kann aus organisatorischen Gründen in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt werden.
- Die Stimmbezirke zusammen bilden den Wahlbezirk.
- Die Wahlberechtigten dürfen nur in dem Wahllokal ihres Stimmbezirkes wählen.
- In absoluten Ausnahmefällen dürfen Wahlberechtigte allerdings doch in dem Wahllokal ihres Nachbarstimmbezirkes wählen, wenn die räumliche Nähe dies für die Möglichkeit der Teilnahme an der Wahl erforderlich macht, z.B. bei einem Altenheim in unmittelbarer Nähe zum Wahllokal des Nachbarstimmbezirkes, wenn das eigene Wahllokal für die Seniorinnen und Senioren nur schwer zu erreichen ist. Voraussetzung ist aber, dass sich die betreffenden Wahlvorstände vor der Wahl absprechen, ob die Wählerin oder der Wähler wahlberechtigt ist, nicht schon gewählt hat (z.B. Briefwahl) und ihre/seine Wahl im Wahlverzeichnis ihres/seines Stimmbezirkes vermerkt wird.

Zu § 8 Wahlvorstand

- Wenn ein Wahlbezirk nicht in Stimmbezirke aufgeteilt worden ist, so muss für diesen Wahlbezirk ein Wahlvorstand berufen werden.
- Mitglieder des Wahlvorstandes können einem beliebigen Wahlbezirk der Kirchengemeinde angehören.
- Die Verwandtschaft mit einer Kandidatin oder einem Kandidaten schließt die Mitwirkung im Wahlvorstand nicht aus.
- Kandidiert ein Mitglied des Wahlvorstandes, scheidet es aus dem Wahlvorstand aus. Das Presbyterium muss unverzüglich ein neues Mitglied in den Wahlvorstand berufen.
- Es muss sichergestellt sein, dass beim Wahlvorgang und bei der Auszählung mindestens drei Mitglieder des Wahlvorstandes anwesend sind.

Zu § 9 Terminplan

- Innerhalb des Terminplanes bleibt es den Kirchengemeinden überlassen, das Wahlverfahren in den vorgegebenen Zeiträumen durchzuführen. Allerdings müssen innerhalb jeder einzelnen Kirchengemeinde alle Wahlvorgänge einheitlich durchgeführt werden.
- Ein Wahlverfahren außerhalb des Turnus kommt insbesondere bei Veränderungen von Kirchengemeinden gemäß Artikel 11 der Kirchenordnung in Betracht.

Zu § 10 Beschlüsse des Presbyteriums

Zu Absatz 1:

- Bis zum 5. September 2019 müssen die Kirchengemeinden alle für das Wahlverfahren erforderlichen Beschlüsse gefasst haben.
- Alle die Wahl betreffenden Beschlüsse sollen in einer Sitzung gefasst werden. Zur Unterstützung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10).

Zu Absatz 2:

- Diese Regelung ist eine Ausnahme zu Artikel 27 Absatz 4 der Kirchenordnung. Sie dient dem Schutz von Minderheiten im Presbyterium.
- Wenn die qualifizierte Mehrheit in der ersten Sitzung nicht erreicht wird, muss im Rahmen des Terminplanes die Beschlussfassung erneut stattfinden.
- Wenn im Rahmen des Terminplanes kein Beschluss gefasst werden kann, so ist dies auch dem Kreissynodalvorstand gemäß Absatz 5 zur Kenntnis zu geben. Der Kreissynodalvorstand muss dann im Rahmen seiner Aufsicht gemäß Artikel 114 der Kirchenordnung i. V. m. § 31 tätig werden. Notfalls muss der Kreissynodalvorstand die Wahl verschieben.

Zu Absatz 4:

Die Bekanntmachung kann unter anderem durch Aushang, im Gemeindebrief oder in der örtlichen Presse erfolgen. Die Bekanntmachungen, die eine Frist in Gang setzen, müssen durch Aushang erfolgen.

Zu Absatz 5:

Für diese Mitteilung steht ein Formblatt zur Verfügung (siehe Formblatt zu § 10 Absatz 5).

Zu § 11 Wahlvorschlagsverfahren

- Das Wahlvorschlagsverfahren beginnt für alle Kirchengemeinden mit einem Gottesdienst am 15.09.2019, in dem die Mitglieder der Kirchengemeinde aufgerufen werden, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen. Dieser Aufruf ist im Gottesdienst am 22. September 2019 zu wiederholen.
- Das Presbyterium kann zum Beispiel die geforderten Informationen über die örtliche Presse, durch Aushang sowie im Gemeindebrief, im Gottesdienst oder durch das Verteilen von Handzetteln, auf die im Gottesdienst hingewiesen wird, weitergeben.

Zu § 12 Wahlvorschläge

Zu Absatz 1:

- Die Vorschläge können bei jedem Mitglied des Presbyteriums oder beim Verwaltungsamt abgegeben werden. Wahlberechtigte können sich selbst vorschlagen.
- Mündliche Anregungen sind keine Wahlvorschläge im Sinne dieses Gesetzes.
- Vorschläge per Telefax sind für die Fristwahrung zulässig. Es müssen aber die Originale mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
- Wer Mitglied der Kirchengemeinde ist, richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da

das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird. Im Übrigen siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.

Zu Absatz 2:

Das Presbyterium kann bis zum 1. November 2019 selbst Wahlvorschläge machen.

Zu Absatz 3:

Auch bei der Bildung von Wahlbezirken können die Wahlberechtigten für alle Wahlbezirke Kandidatinnen und Kandidaten vorschlagen.

Zu Absatz 4:

1. Zur Verpflichtung der Kandidatinnen und Kandidaten siehe § 14.
2. Für die Erklärung der Kandidatin oder des Kandidaten siehe Formblatt zu § 12.

Zu § 13

Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Die Mitgliedschaft einer oder eines Vorgeschlagenen zur Kirchengemeinde richtet sich nach dem Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens, da das Wahlverzeichnis erst zu einem späteren Zeitpunkt ausgelegt wird.

Zu Absatz 2:

1. Zur Wählbarkeit siehe Anmerkung 4 zu § 2 Absatz 1.
2. Rechtsmittel können nur die Mitglieder der Kirchengemeinde einlegen, die nicht in die vorläufige Vorschlagsliste aufgenommen worden sind. Kein anderes Mitglied der Kirchengemeinde hat die Möglichkeit, Beschwerde einzulegen.

Zu Absatz 5:

Die vorgesehene Abkündigung soll mit der Abkündigung der Einladung zur Gemeindeversammlung nach § 14 erfolgen.

Zu § 14

Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten

Zu Absatz 1:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten müssen in mindestens einer Gemeindeversammlung vorgestellt werden. Das Presbyterium kann auch mehrere Gemeindeversammlungen ansetzen, die aber innerhalb des Terminplanes stattfinden müssen.
2. Zu den Regelungen der Gemeindeversammlung siehe Artikel 35 der Kirchenordnung.

Zu Absatz 2:

Satz 2 ist eine Spezialregelung zu § 12 Absatz 3. Die neu benannten Kandidatinnen und Kandidaten können nicht für einen anderen Wahlbezirk als dem des Wohnsitzes oder dem, dem sie auf Grund besonderer Regelungen zugeordnet sind, kandidieren.

Zu Absatz 3:

1. Die Kandidatinnen und Kandidaten sind über die Regelungen zur Wahlwerbung zu informieren und aufzuklären. Sie sind auf die Folgen des Verstoßes gegen das Verbot der Eigenwerbung hinzuweisen, siehe auch § 12 Absatz 4 und Anmerkung zu § 31 Absatz 2.

2. Mit Blick auf die theologische Begründung der Leitungsverantwortung des Presbyteriums ist die Presbyteriumswahl nicht mit einer Wahl für weltliche Gremien vergleichbar. Die Gesamtverantwortung für die konkrete Wahlwerbung liegt beim Presbyterium, d.h., das Presbyterium soll beschlussmäßig feststellen, in welcher Weise Wahlwerbung in der Gemeinde geschehen soll (z.B. Podiumsdiskussionen).
3. Siehe auch Formblatt zu § 16.

Zu § 15

Prüfung der auf der Gemeindeversammlung nominierten Kandidatinnen und Kandidaten und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

„unverzüglich“ bedeutet: Handeln ohne schuldhafte Verzögerung, vgl. § 121 Absatz 1 BGB.

Zu Absatz 3:

Nach der Entscheidung des Kreissynodalvorstandes über Beschwerden wegen der Zurückweisung einer Kandidatur ist der einheitliche Wahlvorschlag in der Kirchengemeinde abzukündigen.

Zu § 15a

Verfahren bei nicht ausreichender Vorschlagsliste

Zu Absatz 1:

Der Bericht an den Kreissynodalvorstand hat schriftlich zu erfolgen. Er sollte eine ausführliche Begründung enthalten, damit dem Kreissynodalvorstand ausreichende Informationen für seine Prüfung vorliegen (s. Anmerkung 2 zu Abs. 2)

Zu Absatz 2:

1. Der Kreissynodalvorstand entscheidet in eigenem Ermessen, ob und welche Aufsichtsmittel er nach dem Presbyteriumswahlgesetz einsetzt.
2. Kriterien für die Prüfung des Kreissynodalvorstandes, ob die betreffende Kirchengemeinde sich in genügender Weise um eine ausreichende Zahl von Kandidatinnen und Kandidaten bemüht hat, können Folgende sein:
 - Wie viel Aufwand hat das Presbyterium betrieben?
 - Welche Tradition herrscht in der Kirchengemeinde?
 - Wann wurde das letzte Mal „richtig“ gewählt?
 - Wie viele Presbyterinnen und Presbyter wurden durch Ergänzung des Presbyteriums nachberufen?
 - Ist die Zahl der Presbyterinnen und Presbyter höher als die Mindestzahl?
3. Ein Beispiel für das Anhalten der Wahl und das Ansetzen eines neuen Wahltermins kann sein: Ein Presbyterium hat eine Zahl der Presbyterinnen und Presbyter festgesetzt, die über den Mindestzahlen gemäß § 4 liegt. Sie könnte herabgesetzt werden. Dies kommt insbesondere in Betracht, wenn auch in den vergangenen Presbyteriumswahlen nicht genügend Kandidatinnen und Kandidaten gefunden wurden.
4. Die Kirchengemeinde ist zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zu unterrichten.

Zu Absatz 3:

1. Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 24 Absatz 3 (Benachrichti-

- gung der Gewählten), 25 bis 27 (Bekanntgabe, Beschwerderecht sowie Amtseinführung) und 28 Absatz 2 (Verfahren bei Nichterreichen der Presbyterzahlen).
2. Wenn keine Wahl stattfindet, ist die Kirchengemeinde zeitnah über die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes zu unterrichten. Die Bekanntgabe der Namen der als gewählt geltenden Personen nach § 25 und der Aushang nach § 26 haben zeitnah zu erfolgen. Die Amtseinführung (§ 27) findet aber erst zu dem vom Presbyterium im Rahmen des Terminplanes festgelegten Termin (§ 10) statt.
 3. Ändert sich im Laufe des Wahlverfahrens eine zunächst ausreichende später in eine nicht ausreichende Vorschlagsliste (z. B. durch Todesfall), gilt Absatz 3 entsprechend.

Zu § 16 Einladung zur Wahl

1. Wer wahlberechtigt ist, ergibt sich aus § 1.
2. Der Einladung zur Wahl liegen die Eintragungen in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens zugrunde.
3. Bei der Bekanntmachung von Ort und Zeit der Wahl ist auf die Möglichkeit der Briefwahl und deren Besonderheiten hinzuweisen.
4. Die wahlberechtigten Mitglieder der Kirchengemeinde müssen persönlich zur Wahl eingeladen werden. Es ist der Kirchengemeinde dabei überlassen, ob sie Wahlbenachrichtigungskarten oder -briefe verschickt. Ein Beiblatt im Gemeindebrief ist nicht ausreichend.

Zu § 17 Wahlverzeichnis

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlverzeichnis beruht auf den Daten des Gemeindegliederverzeichnisses des Meldewesens.
2. Zum Gleichstellungsvermerk siehe Artikel 84 Absatz 4 und Artikel 86 Absatz 5 der Kirchenordnung.
3. Unter „Anschrift“ ist der Hauptwohnsitz zu verstehen.
4. Das Wahlverzeichnis muss zur Feststellung der Wahlberechtigung und der Wählbarkeit mindestens bis zum Abschluss der nächsten Wahl aufbewahrt werden.

Zu Absatz 3:

1. Ist ein Wahlbezirk in mehrere Stimmbezirke aufgeteilt worden, so gibt es in diesem Wahlbezirk nur ein Wahlverzeichnis.
2. Die Wahlberechtigten dürfen nur in ihrem Stimmbezirk wählen.

Zu Absatz 4:

Hinsichtlich des Missbrauchs wird auf das Formblatt zum Datenschutz verwiesen.

Zu § 18 Auslegung des Wahlverzeichnisses

1. Bei der Auslegung des Wahlverzeichnisses sind die datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu beachten. Insbesondere ist darauf zu achten, dass vertraulich zu behandelnde Informationen nicht entnommen werden können. Eine Einsichtnahme darf der oder dem Einsichtbegehrenden nur in die sie oder ihn persönlich betreffenden Daten gewährt werden.

2. Absatz 3 beinhaltet die Verpflichtung für die Wahlberechtigten, selbst dafür Sorge zu tragen, ob sie ins Wahlverzeichnis aufgenommen wurden, um ihr Wahlrecht auszuüben.
3. Veränderungen des Wahlverzeichnisses werden von der für die Kirchengemeinde zuständigen Verwaltung in Verantwortung des Presbyteriums durchgeführt.
4. Es ist von Amts wegen zu prüfen, ob die Kandidatinnen und Kandidaten in das Wahlverzeichnis eingetragen sind.
5. Wenn jemand aus dem Nachbarbezirk als Kandidatin oder Kandidat aufgestellt wird, dann ist diese Person in dem Wahlbezirk, in dem sie kandidiert, wählbar, wenn sie im Wahlverzeichnis des Nachbarbezirkes eingetragen ist.

Zu § 19 Briefwahl auf Antrag

1. Anträge auf Ausgabe von Briefwahlunterlagen müssen spätestens am Dienstag dem 26. Februar 2020 bis 24.00 Uhr eingegangen sein. Die Anträge können bei einem Mitglied des Presbyteriums oder dem Verwaltungsamt innerhalb der genannten Frist abgegeben werden. Die Amtsträger sind verpflichtet, die Wahlunterlagen unverzüglich zur Bearbeitung dem Verwaltungsamt zuzuleiten. Das Presbyterium hat die Postanschrift des Verwaltungsamtes zweifelsfrei mitzuteilen.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

Zu § 20 Verfahren bei der Briefwahl

Zu Absatz 1:

Es ist kein amtlicher Wahlumschlag, d.h. kein mit dem Siegel der Kirchengemeinde versehener Umschlag mehr erforderlich.

Zu Absatz 2:

Die persönliche Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigefügten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe.“ Siehe Formblatt zu § 20.

Zu Absatz 3:

Die Hilfeleistung ist auf die Erfüllung der Wünsche der Wahlberechtigten zu beschränken.

Zu Absatz 4:

1. Die Wahlhandlung beginnt i.d.R. mit einem Gottesdienst, § 22 Absatz 1. Der Wahlvorstand öffnet die Briefwahlumschläge vor dem Beginn des Gottesdienstes. Dies kann auch am Samstag erfolgen.
2. Der Wahlvorstand vermerkt die erfolgte Briefwahl im Wahlverzeichnis. Ist den Briefwahlunterlagen keine vorgeschriebene Versicherung beigefügt, so bleibt die Stimmgabe unberücksichtigt. Ist der Wahlumschlag nicht verschlossen, ist die Stimme ungültig.

Zu Absatz 5:

Wenn Wahlberechtigte Briefwahl beantragt haben, aber nicht dazu gekommen sind, die Briefwahl rechtzeitig zu versenden oder abzugeben, können sie nur noch persönlich wählen.

Zu Absatz 6:

Für das Protokoll ist das Formblatt zu § 20 zu verwenden.

Zu Absatz 7:

Zum Ende der Wahlhandlung siehe § 22 Absatz 6.

Zu Absatz 8:

1. Briefwahlumschläge Dritter können nicht im zuständigen Wahllokal am Wahltag abgegeben werden. Sie sind als verspätet eingegangen zu werten.
2. Der Abschluss des Wahlverfahrens ist die Amtseinführung, § 27 Absatz 6.

**Zu § 21
Allgemeine Briefwahl**

Zu Absatz 2:

1. Die persönlich zu unterzeichnende Versicherung muss der Wahlbenachrichtigung beigelegt sein.
2. Die Versicherung lautet: „Ich versichere, dass ich den Stimmzettel, der in dem beigelegten verschlossenen Wahlumschlag enthalten ist, persönlich gekennzeichnet habe“.

**Zu § 22
Wahlhandlung**

Zu Absatz 1:

1. Auch bei allgemeiner Briefwahl muss die Möglichkeit gegeben werden, nach dem Gottesdienst persönlich zu wählen. Der Gottesdienst ist wesentlicher Bestandteil der Wahl in ein geistliches Leitungsamt.
2. Die Wahlhandlung kann in Ausnahmefällen auch an dem Samstag vor dem eigentlichen Wahlsonntag durchgeführt werden.
3. Es kann auch schon vor Beginn des Gottesdienstes gewählt werden. Entscheidend ist allein der enge Zusammenhang mit dem Gottesdienst.

Zu Absatz 2:

1. Vor Beginn der Wahlhandlung stellt ein Mitglied des Wahlvorstandes fest, dass die Wahlurne leer ist.
2. Die unterstützende Person darf gemeinsam mit der oder dem Wahlberechtigten eine Wahlzelle aufsuchen, soweit dies zur Hilfestellung erforderlich ist. Die unterstützende Person ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfestellung von der Wahl anderer erlangt hat.
3. Die Wahlberechtigten und die unterstützende Person sollen sich über ihre Person ausweisen können.
4. Bei der Wahl ist für Sichtschutz (Kabine) zu sorgen.

Zu Absatz 3:

1. Zum Stimmzettel siehe Formblätter zu § 22.
2. Ungültig sind Stimmzettel insbesondere, wenn
 - sie nicht die offiziellen Stimmzettel der Kirchengemeinde sind,
 - sie nur aus einem Teilstück des Stimmzettels bestehen, auch wenn dieses eine Kennzeichnung enthält,
 - sie zwar gekennzeichnet, aber völlig durchgestrichen oder durchgerissen sind,
 - sie aus einem anderen Wahlbezirk oder einer früheren Wahl herrühren,

- auf ihnen keine Namen gekennzeichnet sind,
 - auf ihnen ein Fragezeichen angebracht ist,
 - sie auf der Rückseite gekennzeichnet sind,
 - sie für Personen abgegeben werden, die nicht auf dem Stimmzettel stehen,
 - sie nicht eindeutig erkennen lassen, wer gewählt werden sollte.
3. Ist die Gültigkeit eines Stimmzettels umstritten, so entscheidet der Wahlvorstand.

Zu Absatz 4:

1. Das Verfahren nach Absatz 4 gilt nicht für den Fall der Wahl nur in den Wahlbezirken nach § 6 Absatz 2.
2. In Wahlbezirken, in denen ausnahmsweise bezirksweise gewählt wird, können für die einzelnen Wahlbezirke verschiedenfarbige Stimmzettel verwendet werden, um die Auszählung der Stimmen zu erleichtern,

**Zu § 23
Auszählung der Stimmen**

Zu Absatz 2:

„Öffentlich“ bedeutet die Möglichkeit der Anwesenheit Dritter bei der Auszählung.

Zu Absatz 4:

1. Die Niederschrift erfolgt mit Hilfe des Formblattes zu § 23.
2. Alle Mitglieder des Wahlvorstandes müssen die Niederschrift unterzeichnen.

**Zu § 24
Feststellung des Wahlergebnisses**

Zu Absatz 2:

1. Werden Eheleute oder Mitglieder der Kirchengemeinde der in Artikel 45 Abs. 1 der Kirchenordnung genannten Verwandtschafts- oder Schwägerschaftsgrade gleichzeitig gewählt, so tritt in das Presbyterium ein, wer die höhere Stimmenzahl erhalten hat.
2. Trifft in den Fällen des Artikels 45 Absatz 1 der Kirchenordnung die Wahl einer Presbyterin oder eines Presbyters mit der Wahl einer oder eines beruflich Mitarbeitenden in das Presbyterium zusammen, so entscheidet das Los.

Zu Absatz 3:

1. Die Erklärung kann die gewählte Person ausnahmsweise bei einem Mitglied des Presbyteriums auch telefonisch abgeben. Darüber ist ein Vermerk zu erstellen. Die telefonische Annahmeerklärung ersetzt nicht die schriftliche.
2. Die Annahmeerklärung kann per Fax abgegeben werden. Es muss aber das Original mit Unterschrift zeitnah nachgereicht werden.
3. Wenn eine Gewählte oder ein Gewählter die Annahmeerklärung nicht innerhalb der Frist abgibt, so gilt dies als Ablehnung der Annahme.

Zu Absatz 4:

1. Die Regelung gilt auch im Falle des Todes oder Wegzuges einer gewählten Person.
2. Besteht die Möglichkeit des Nachrückens nicht, so ist entsprechend § 28 Absatz 2 eine Ergänzung durch das Presbyterium durchzuführen.

Zu § 25 Bekanntgabe des Wahlergebnisses

Zu Absatz 1:

1. Das Wahlergebnis umfasst die Namen der Gewählten und Nicht-Gewählten sowie die Abstimmungsergebnisse.
2. Die Bekanntmachung muss durch Aushang erfolgen. Das Wahlergebnis kann auch in der örtlichen Presse veröffentlicht werden, siehe auch § 10.
3. Mit der Bekanntmachung durch Aushang wird die Beschwerdefrist in Gang gesetzt.

Zu Absatz 2:

1. Zum Verfahren der Beschwerde siehe § 32.
2. Durch die Beschwerde ist die Möglichkeit gegeben, die Wahl von Presbyterinnen oder Presbytern auch aus Gründen, die sich aus den Artikeln 44 bis 48 der Kirchenordnung ergeben, anzufechten.
3. Gegenstand der Anfechtung einer Wahl kann nicht sein:
 - Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wahlzeichnisses,
 - Zurückweisung eines Wahlvorschlags.
4. Wird der Beschwerde stattgegeben, hat der Kreissynodalvorstand oder der nach § 31 Absatz 1 gebildete Ausschuss den Teil des Wahlverfahrens zu bestimmen, der zu wiederholen ist. In der Regel ist das Wahlverfahren von dem Teil an zu wiederholen, in dem der Fehler unterlaufen ist. Der Kreissynodalvorstand stellt in diesem Fall den Terminplan auf.

Zu § 26 Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst

In dem Gottesdienst sollen zum Schutz der Nicht-Gewählten oder nur mit wenigen Stimmen Gewählten nur die Namen der Gewählten ohne erreichte Stimmzahlen abgekündigt werden.

Zu § 27 Amtseinführung

Zu Absatz 1:

1. Die Amtseinführung wird nur einmal im Gottesdienst abgekündigt.
2. Ist über eine Beschwerde noch nicht entschieden worden, können nur die davon nicht betroffenen Mitglieder eingeführt werden. Diese Zeitverschiebung ist beim Terminplan mit berücksichtigt worden.
3. Die gewählten Presbyterinnen und Presbyter sollen an einem Tag gemeinsam und nicht nach Wahlbezirken getrennt eingeführt werden.
4. Sollte wegen Krankheit oder sonstiger zwingender Abwesenheit eine gewählte Presbytrin oder ein gewählter Presbyter separat eingeführt werden müssen, so kann sie oder er in einer vor der eigenen Einführung stattfindenden Presbyteriumssitzung nur als Gast teilnehmen.
5. Zur Einführung der Presbyterinnen und Presbyter, die auf Grund des Beschlusses des Kreissynodalvorstandes als gewählt gelten, siehe Anmerkung 2 zu § 15a Absatz 3.

Zu Absatz 3:

Siehe Formblatt zu § 27.

Zu Absatz 4:

Die Amtszeit des alten Presbyteriums endet mit der Einführung des neuen. Der Einführungstag der Mehrzahl der Presbyterinnen und Presbyter ist das Ende und der Beginn der Amtszeit des Presbyteriums.

Zu § 28 Ergänzung des Presbyteriums durch Berufung

Zu Absatz 1:

Die Berufenen sollen aus dem Wahlbezirk des ausgeschiedenen Mitgliedes kommen.

Zu Absatz 2:

Mit dem Abschluss des Wahlverfahrens ist das Wahlverfahren der Kirchengemeinde, nicht des Bezirkes, gemeint.

Zu Absatz 3:

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 12 Absätze 2 und 4 (Wahlvorschläge), 24 Absatz 3 (Benachrichtigung der Nachberufenen), 25 und 26 (Bekanntgabe des Ergebnisses der Nachberufung) sowie 27 Absätze 1 bis 3 (Einführung).

Zu § 29 Wahl durch das Presbyterium (Kooptationsverfahren)

Zur besseren Lesbarkeit wird auf den Inhalt der zitierten Paragraphen verwiesen: §§ 6 (Wahlbezirke), 7 (Stimmbezirke), 8 (Wahlvorstand), 16 (Einladung zur Wahl), 17, 18 (Wahlverzeichnis), 19 bis 21 (Briefwahl), 22 bis 24 Absatz 2 (Wahlen).

Zu § 30 Wechsel des Wahlverfahrens

Zu Absatz 1:

1. Das Presbyterium muss in der Abkündigung zur Gemeindeversammlung gemäß Artikel 35 Absatz 5 der Kirchenordnung besonders auf den Wechsel des Wahlverfahrens hinweisen.
2. Der Wechsel des Wahlverfahrens muss vor Beginn des jeweiligen turnusmäßigen Wahlverfahrens abgeschlossen sein.

Zu Absatz 2:

Stimmberechtigt sind die Kirchenmitglieder, die zum Zeitpunkt der Gemeindeversammlung in das Gemeindegliederverzeichnis des Meldewesens eingetragen sind und die Kriterien des § 1 erfüllen.

Zu Absatz 4:

1. Das Presbyterium hat die Verantwortung für die Leitung der Kirchengemeinde und das Wahlverfahren. Der Kreissynodalvorstand muss nur im Rahmen der Aufsicht bei Schwierigkeiten in der Kirchengemeinde handeln.
2. Wenn das Presbyterium einen von den Kirchengemeindegliedern geforderten Wechsel des Wahlverfahrens verhindert, hat der Kreissynodalvorstand ggf. die Möglichkeit die Auflösung nach Artikel 38 der Kirchenordnung zu prüfen.

Zu § 31
Rechte des Kreissynodalvorstandes

Zu Absatz 1:

Diese Regelung ermöglicht es dem Kreissynodalvorstand, flexibel auf die verschiedenen Anforderungen im Rahmen der Aufsicht bezüglich der Presbyteriumswahlen zu reagieren.

Zu Absatz 2:

1. Der Kreissynodalvorstand kann u.a. Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Wahlvorschlag streichen, das Wahlverfahren anhalten, verschieben oder das Wahlergebnis für ungültig erklären.
2. Der Kreissynodalvorstand wird ermächtigt, alles ihm notwendig Erscheinende zu unternehmen, um eine ordnungsgemäße Wahl zu gewährleisten. Dazu gehört auch die Maßnahme, die Wahl in einer Kirchengemeinde zu verschieben, wenn die Situation vor Ort so schwierig ist, dass nicht zu erwarten ist, dass ein arbeitsfähiges Presbyterium gewählt werden kann. Die Landessynode hat bewusst in § 31 Absatz 2 weitergehende Möglichkeiten für Aufsichtsmaßnahmen als in der Kirchenordnung vorgesehen beschlossen. Nur der Kreissynodalvorstand weiß, welche Störungen für eine ordnungsgemäße Wahl vor Ort im Vorfeld und während einer Wahl auftreten können. Er muss diese Störungen mit den unterschiedlichen Maßnahmen bekämpfen können.

Zu Absatz 3:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

Zu § 32
Beschwerde

Zu Absatz 1:

Die Zustellung der Entscheidung des Presbyteriums bzw. des Kreissynodalvorstandes wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post) oder durch zwei Mitarbeitende der Kirchengemeinde oder des Kirchenkreises ausgeführt. Die Zustellung durch die Post kann mit Zustellungsurkunde, mittels Einschreiben durch Übergabe oder mit Rückschein erfolgen. Siehe auch § 55 VVZG-EKD.

Zu Absatz 4:

Gegen die Entscheidung des Kreissynodalvorstandes oder des Ausschusses nach Absatz 1 ist der Klageweg nicht gegeben, § 16 VwGG.

Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020

1447101

Az. 01-26

Düsseldorf, 12. Juli 2018

Die Kirchenleitung hat am 4. Mai 2018 beschlossen, dass als Wahlsonntag der 1. März 2020 festgesetzt wird und die Termine für die Amtseinführungen auf den 22. März oder 29. März 2020 festgelegt werden.

Außerdem hat die Kirchenleitung gem. § 9 des Presbyteriumswahlgesetzes vom 14. Januar 2011 (KABI. S. 164), zuletzt geändert durch Kirchengesetz vom 21. Januar 2014 (KABI. S. 74), den nachstehenden Terminplan beschlossen:

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020	Vorschrift
bis 05.09.2019	1. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der Presbyterinnen und Presbyter	§ 5
	2. Beschlussmäßige Feststellung der Zahl der zu wählenden beruflich Mitarbeitenden	§ 3 MWG
	3. Beschlussmäßige Feststellung über Einteilung der Kirchengemeinde in Wahlbezirke	§ 6 Abs. 1
	4. Beschlussmäßige Feststellung, ob die Wahl in mehreren Stimmbezirken stattfindet	§ 7
	5. Wahl des Wahlvorstandes	§ 8
	6. Festlegung des Wahlortes und der Wahlzeit	§ 10 Abs. 3
	7. Entscheidung, ob eine allgemeine Briefwahl erfolgen soll	§ 21 Abs. 1
	8. Entscheidung über die Art der persönlichen Einladung zur Wahl	§ 16 Abs. 1
	9. Festlegung des Termins zur Gemeindeversammlung zur Vorstellung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1
	10. Festlegung des Einführungstermins	§ 27 nach dem Terminplan ist dies entweder der 22.03.2020 oder der 29.03.2020

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020	Vorschrift
	11. Grundsatzentscheidungen zu den Veröffentlichungen zur Wahl:	§ 10 Abs. 4
	a) Wahlvorschlagsverfahren, umfassende Unterrichtung über Wahl und Aufforderung, Wahlvorschläge einzureichen	§ 11
	b) Einladung zur Wahl und Veröffentlichung von Ort und Zeit der Wahl	§ 16
	c) Art und Weise der Bekanntmachung der Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1
	d) Auslegung des Wahlverzeichnisses	§ 18 Abs. 2 bis 5
	e) Bekanntmachung des Wahlergebnisses mit Beschwerdefrist	§ 25 Abs. 1 und 2
15.09.2019	Beginn des Wahlvorschlagsverfahrens durch Aufruf der Mitglieder der Kirchengemeinde, Kandidatinnen und Kandidaten zu benennen – im Gottesdienst und – durch sonstige Bekanntmachung für 10 Werktage bis 26.09.2019	§ 11 Abs. 1
22.09.2019	Aufruf im Gottesdienst zur Benennung von Kandidatinnen und Kandidaten	§ 11 Abs. 1
26.09.2019	Ende der Vorschlagsfrist	§ 11 Abs. 1
<i>Die Herbstferien liegen in RP, H und SL in der Zeit vom 30.09. bis 11.10., anschließend folgen die Ferien in NRW (14. – 27.10.)</i>		
bis 01.11.2019	Prüfung der Kandidatinnen und Kandidaten, Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens und Feststellung der vorläufigen Vorschlagsliste Beschwerdeverfahren: – Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen – mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) – Entscheidung KSV über Beschwerde – Information KSV an Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer und Presbyterium Für die Prüfung und das mögliche Beschwerdeverfahren sind insgesamt 35 Tage angesetzt, weil in dieser Zeit die Herbstferien in allen Bundesländern liegen.	§ 13 Abs. 2 § 32 § 13 Abs. 3
03.11.2019	a) Abkündigung der vorläufigen Vorschlagsliste und b) 1. Abkündigung zur Gemeindeversammlung in der Zeit vom 10.11. bis 17.11.2019	§ 13 Abs. 5 und Art. 35 Abs. 2 KO
10.11. 2019	2. Abkündigung zur Gemeindeversammlung (s.o.)	Art. 35 Abs. 2 KO
Zwischen dem 10.11. und 17.11.2019	Gemeindeversammlung und Vorschlag weiterer Kandidatinnen und Kandidaten	§ 14 Abs. 1 und 2
vom 11.11. bzw. 18.11.2019	Prüfung der zusätzlichen Kandidatinnen und Kandidaten Durchführung eines möglichen Beschwerdeverfahrens und Feststellung der endgültigen Vorschlagsliste Beschwerdeverfahren: – Benachrichtigung an die Zurückgewiesenen – mögliche Beschwerde (innerhalb von 3 Werktagen nach Zustellung der Zurückweisung) – Entscheidung KSV über Beschwerde – Information KSV an Beschwerdeführerin/Beschwerdeführer und Presbyterium	§ 15 Abs. 1 § 32 § 15 Abs. 2
08.12.2019	Abkündigung der endgültigen Vorschlagsliste	§ 15 Abs. 3

Termin	Terminplan zur Presbyteriumswahl 2020	Vorschrift
Bei nichtausreichender Vorschlagsliste		
bis zum 18.11.2019	Bericht des Presbyteriums an den KSV	§ 15a Abs. 1
vom 19.11.2019 bis zum 29.11.2019	Entscheidung des KSV, ob Wahl verschoben wird oder die Vorgeschlagenen als gewählt gelten sollen	§ 15a Abs. 2 und 3
08.12.2019	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst oder Mitteilung der Entscheidung über die Verschiebung der Wahl	§ 26
09.12.2019	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25 Abs. 1
12.12.2019	Ende der Beschwerdefrist <i>(Eingang Verwaltung / KSV bis Ende der Dienstzeit)</i>	§ 25 Abs. 2 und 3 § 32 Abs. 1 und 2
bis 21.12.2019	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 Abs. 3
bis 31.01.2020	Erstellen der Wahlbenachrichtigungen und Versand der Karten (oder – bei allgemeiner Briefwahl – auch der übrigen Unterlagen) <i>(Zeitraum für Erstellung des Wahlverzeichnisses und Druck der Unterlagen 08.12.2019 – 31.01.2020)</i>	§ 16
Abkündigung 02.02.2020, Auslegung 03. – 23.02.2020	Auslegung des Wahlverzeichnisses für die Dauer von 3 Wochen	§ 18
bis 26.02.2020	Antrag auf Briefwahl	§ 19 Abs. 3
bis 28.02.2020 16.00 Uhr	Eingang der Briefwahlunterlagen	§ 20 Abs. 1
29.02.2020	Vorprüfung der Briefwahlunterlagen durch den Wahlvorstand	§ 20 Abs. 4
01.03.2020	Wahl	§ 22
am 01. oder 02.03.2020	Beschlussmäßige Feststellung des Wahlergebnisses und sofortige schriftliche Benachrichtigung der Gewählten	§ 24 Abs. 1
bis 07.03.2020	Erklärung der Wahlannahme durch die Gewählten <i>(5-Tage-Frist ab Zugang!)</i>	§ 24 Abs. 3
08.03.2020	Bekanntgabe der Namen der Gewählten im Gottesdienst	§ 26
09.03.2020	Bekanntgabe des Wahlergebnisses – bei einer Aufgliederung der Gemeinde in Wahlbezirke alle Ergebnisse – mit Rechtsbehelfsbelehrung	§ 25
12.03.2020	Ende der Beschwerdefrist <i>(Eingang Verwaltung / KSV bis Ende der Dienstzeit)</i>	§ 25 Abs. 2 und 3 § 32 Abs. 1 und 2
bis 19.03.2020	Entscheidung des KSV über eine Beschwerde	§ 32 Abs. 3
15.03.2020	Abkündigung des Termins für eine Einführung am 22.03.2020 <i>(1. möglicher Termin, wenn keine Beschwerde eingelegt wurde)</i>	§ 27 Abs. 1
22.03.2020	Amtseinführung oder Abkündigung des Termins für eine Einführung am 29.03.2020 <i>(spätester Termin)</i>	§ 27 Abs. 1 und 2
29.03.2020	Amtseinführung	§ 27 Abs. 2

Presbyteriumswahlgesetz und andere Rechtsbestimmungen für die Presbyteriumswahl 2020

Für die Presbyteriumswahl 2020 wird ein Sonderdruck erstellt, der alle rechtlichen Grundlagen, die im Zusammenhang mit der Wahl wichtig sind, die Ausführungsbestimmungen sowie Formulare und den Terminplan enthält. Der Sonderdruck wird voraussichtlich im Frühjahr 2019 erscheinen.

Für weitere Informationen steht das Dezernat 4.1 im Landeskirchenamt zur Verfügung.

Das Landeskirchenamt

Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland

Präambel

Die Beauftragung zur Seelsorge durch die Evangelische Kirche im Rheinland verleiht Seelsorgerinnen und Seelsorgern eine besondere Vertrauensposition, die einen verantwortlichen Umgang sowohl mit der Aufgabe als auch mit der eigenen Person voraussetzt.

Die berufsethischen Normen für die Ausübung des Pfarrberufes ergeben sich aus der Kirchenordnung, der Lebensordnung, dem Pfarrdienstgesetz und dem Ordinationsvorhalt. Sie sind grundlegend für die Wahrnehmung der Vielfalt der pfarrdienstlichen Aufgaben und Rollen.

Die „Ethik der Seelsorge“ bildet einen Sonderfall, da hier ein besonders sensibler Bereich des Dienstes der Kirche berührt wird, der zudem sowohl von beruflich als auch von ehrenamtlich mitarbeitenden Personen versehen wird, die einen bestimmten Seelsorgeauftrag seitens der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten haben.

Wegen der besonderen Sensibilität seelsorglichen Handelns sind ethische Richtlinien erforderlich, die einen präventiven Charakter haben, um auf mögliche Grenzüberschreitungen im seelsorglichen Handeln aufmerksam zu machen und sie zu verhindern.

I. Ziel der Richtlinie

Ziel der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland ist es, verbindliche Regeln für die Arbeit von Seelsorgerinnen und Seelsorgern vorzugeben. Sie dienen:

- als gültige Vorgabe für die Seelsorgerinnen und Seelsorger,
- der Ermutigung, das eigene seelsorgliche Handeln kritisch zu prüfen, und Reflexion sowie Fortbildung zur Grundlage der Arbeit zu machen,
- dem Schutz der Seelsorgesuchenden vor unverantwortlichem Verhalten,
- der Wahrung der seelsorglichen Beziehung auf einer vertraulichen Basis,
- als Grundlage für die Abklärung von Beschwerden bzw. disziplinarrechtlichen Anzeigen.

II. Geltung der Richtlinie

Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland gilt für die Pfarrerinnen und Pfarrer, Pastorinnen und Pastoren sowie Vikarinnen und Vikare

der Evangelischen Kirche im Rheinland in ihrer seelsorglichen Tätigkeit.

Sie gilt analog für das Verhältnis von auszubildenden Pfarrern und Pfarrerinnen zu denen, die in einem kirchlichen Ausbildungsverhältnis stehen, zum Beispiel Praktikantinnen und Praktikanten oder Vikarinnen und Vikare.

Sie gilt für alle Personen, die gemäß der Verordnung zur Ausführung des Kirchengesetzes zum Schutz des Seelsorgeheimnisses (SeelGV, KABI. 2013, S. 187), einen bestimmten Seelsorgeauftrag der Evangelischen Kirche im Rheinland erhalten haben.

Seelsorge geschieht überall da, wo Menschen ihr Gegenüber in der Funktion als Seelsorgerin oder Seelsorger in Anspruch nehmen. Dies geschieht zum Beispiel in der Alltagsseelsorge, in der Kasualseelsorge, bei Hausbesuchen, in der Kinder- und Jugendarbeit oder in Krisengesprächen. Zudem geschieht Seelsorge im Gesundheitswesen, im Gefängnis und weiteren Institutionen und Einrichtungen.

Gerade in der Alltagsseelsorge definieren die Seelsorgesuchenden die Situation als Seelsorge, wenn sie ihr Gegenüber als Seelsorgerin oder Seelsorger ansprechen.

III. Grundhaltungen in der Seelsorge

Seelsorge geschieht im Angesicht Gottes.

Seelsorgerinnen und Seelsorger begegnen jedem Menschen mit Respekt, unabhängig von dessen Herkunft, Weltanschauung und Lebensgestaltung.

Sie achten die Unantastbarkeit und den Schutz der Würde jedes Einzelnen.

Sie sind verpflichtet, die Rechte der sich ihnen anvertrauenden Menschen zu respektieren.

In der personalen Begegnung verhalten sich Seelsorgerinnen und Seelsorger so, dass die Würde und Integrität ihres Gegenübers geachtet wird. Sie beachten die Eigenverantwortlichkeit und die Selbstbestimmung des Gegenübers als Grundlage der Begegnung.

Zur Grundhaltung gehören die Offenheit und Aufmerksamkeit für die Fragen und Ansichten, Nöte und Freuden, Probleme und Ressourcen von Menschen innerhalb und außerhalb der Kirche.

Seelsorge versteht sich als Begleitung und Unterstützung in der Suche nach gangbaren Schritten und guten Wegen für den jeweiligen Menschen; sie ist annehmend, nicht wertend oder manipulativ.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich ihrer eigenen Sichtweisen und Haltungen bewusst und reflektieren diese kritisch, um Menschen mit ihrer je eigenen Weltsicht, die auch von anderen Religionen oder Weltanschauungen geprägt sein kann, offen zu begegnen.

Zu den Voraussetzungen für eine angemessene Seelsorgepraxis gehört eine ethische Grundhaltung, die auf die Befriedigung eigener Bedürfnisse, einschließlich der sexuellen, in der Seelsorgebeziehung verzichtet.

Diese Grundhaltung wird in der Aus- und Weiterbildung und durch regelmäßige Supervision vertieft. Durch die Wahrnehmung supervisorischer Angebote können schwierige Erfahrungen des Dienstes verarbeitet werden. Zugleich kann Supervision dabei helfen, die Grenzen seelsorglicher Arbeit zu wahren.

Qualifizierte Seelsorge setzt lebenslanges Lernen voraus.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind ermutigt auch für sich persönlich Seelsorge in Anspruch zu nehmen.

IV. Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland im Einzelnen

1. Seelsorgerinnen und Seelsorger wahren das Seelsorge- und Beichtgeheimnis

Das Beichtgeheimnis ist unverbrüchlich und das Seelsorgegeheimnis ist streng zu wahren.

Das Beichtgeheimnis ist ein durch besonders strikte Schweigepflicht geschützter Fall des Seelsorgegeheimnisses.

Von der Wahrung des Beichtgeheimnisses kann nie entbunden werden.

Von der seelsorglichen Schweigepflicht kann ausschließlich von der bzw. dem Seelsorgesuchenden entbunden werden.

Auch wenn Pfarrerinnen und Pfarrer von der Person, die sich ihnen anvertraut hat, von der Schweigepflicht entbunden werden, sollen sie gleichwohl sorgfältig prüfen, ob und inwieweit sie Aussagen oder Mitteilungen verantworten können.

Alle Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich, das Seelsorgegeheimnis zu wahren.

Das Seelsorgegeheimnis bezieht sich auf alle Informationen, die in der Seelsorge – im Unterschied zu allgemeiner Konversation – gewonnen werden. Als rechtlich geschützter Inhalt eines Seelsorgegesprächs gilt, was dem Kernbereich persönlicher Lebensgestaltung einer bestimmten Einzelperson zuzuordnen ist.

Seelsorge ist nur dann möglich, wenn die, die sich ihr anvertrauen, sicher davon ausgehen können, dass alles, was sie sagen, vertraulich behandelt wird.

Neben der rechtlich geregelten Schweigepflicht gibt es eine grundsätzliche Verschwiegenheitspflicht.

Zur Schweigepflicht gehört auch ein konsequenter Datenschutz, jeder Missbrauch muss ausgeschlossen sein.

Wenn Personen des sozialen Umfeldes auf Wunsch der Seelsorgesuchenden in die Seelsorge einbezogen werden sollen, ist ein besonders verantwortlicher Umgang mit Auskünften gegenüber solchen Drittpersonen erforderlich.

2. Seelsorgerinnen und Seelsorger nutzen die Situation der Seelsorgesuchenden nicht aus

Der Auftrag der Seelsorge verleiht den in der Kirche seelsorglich Tätigen eine besondere Vertrauensposition, die sie nicht für eigene Interessen und Bedürfnisse missbrauchen dürfen.

Jede Vorteilsnahme und jeder Missbrauch – ob zu Gunsten wirtschaftlicher, sozialer, sexueller oder anderer persönlicher Interessen – ist unzulässig.

Missbrauch in diesem Sinne beginnt, wenn Seelsorgerinnen oder Seelsorger die Beziehung zu Seelsorgesuchenden benutzen, um ihre persönlichen, das heißt, sozialen, wirtschaftlichen, emotionalen oder sexuellen Interessen zu befriedigen. Die Befriedigung solcher Interessen ist auch dann missbräuchlich, wenn dies vom Gegenüber gewünscht wird.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich bewusst, dass sich in einer Seelsorgebeziehung ein Abhängigkeitsverhältnis ergibt und ein Machtgefälle zwischen Seelsorgenden und Seelsorgesuchenden besteht.

Seelsorgerinnen und Seelsorger respektieren die persönliche Integrität jeder Person und meiden jeden Missbrauch

ihrer Kompetenz und der Abhängigkeit von Personen, mit denen sie arbeiten.

Seelsorge bietet Menschen einen Schutzraum, in dem sie sich sicher fühlen können.

Die Beendigung einer Seelsorgebeziehung erfordert Sorgfalt und Transparenz. Auch nach Beendigung bleibt das strukturelle Gefälle der Beziehung in der Regel bestehen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind sich bewusst, dass ein gewissenhafter, reflektierter Umgang mit Macht und Abhängigkeit präventiv wirkt. Eine solche Reflexion kann in interkollegialen Gesprächen und in der Supervision geschehen.

3. Seelsorgerinnen und Seelsorger erlauben sich keine materielle oder anderweitige Vorteilsnahme

Seelsorge geschieht für die Seelsorgesuchenden kostenfrei und darf nicht durch die Annahme von materiell bedeutsamen Geschenken oder anderer Formen von Gefälligkeiten diskreditiert werden.

4. Seelsorgerinnen und Seelsorger verhalten sich in Bezug auf sexuelle Wünsche uneingeschränkt abstinenz

Seelsorgerinnen und Seelsorger sind zur uneingeschränkten Abstinenz im sexuellen Bereich gegenüber Seelsorgesuchenden verpflichtet.

Seelsorge ist Beziehungsarbeit. Menschen offenbaren im Seelsorgegespräch ihr Inneres und geben ihre Ängste, Konflikte und persönlichen Wünsche preis. Das seelsorgliche Gespräch bringt die Beteiligten oft in eine entsprechende Intimität.

Wenn in einer seelsorglichen Begegnung eine sexuelle Spannung entsteht, ist es die alleinige Verantwortung und Aufgabe der Seelsorgerinnen und Seelsorger, die Grenzen zu wahren und sorgfältig mit möglichen Liebeswünschen und Abhängigkeiten der Seelsorgesuchenden umzugehen. Diese müssen – mit angemessener Behutsamkeit und Einfühlsamkeit – unmissverständlich und eindeutig abgelehnt werden.

Jede Form von sexualisiertem Verhalten in Sprache, Gestik oder Körperkontakt ist zu unterlassen, auch wenn Ratsuchende dazu einladen oder einverstanden sind.

Geschieht dennoch die Aufnahme eines sexuellen Kontaktes, so ist dies eine Zerstörung der seelsorglichen Beziehung und eine grobe Verletzung der dienstlichen Pflichten und des Seelsorgeauftrags. Der Schaden ist für die betroffenen Seelsorgesuchenden immens.

Seelsorgerinnen und Seelsorger, die in der Gefahr stehen, Grenzen zu verletzen, sind verpflichtet sich sofort externe fachliche Hilfe wie Supervision suchen.

Bereits bei der Annäherung an Grenzsituationen kann es sinnvoll sein, das Gespräch mit erfahrenen Kolleginnen oder Kollegen im Sinne einer *consolatio fratorum et sororum* zu suchen.

Das Ausagieren sexueller Wünsche der Seelsorgerinnen oder Seelsorger ist immer ein Verstoß gegen die Berufsethik bzw. den Seelsorgeauftrag und eine Verletzung des Vertrauens des Hilfesuchenden.

5. Seelsorgerinnen und Seelsorger gehen sorgsam mit den Grenzen der eigenen Kompetenz und Qualifikation um

Seelsorgerinnen und Seelsorger achten die Grenzen ihrer Fachlichkeit und delegieren in angemessener Weise. Sie können nur dann hilfreich sein, wenn sie nicht über ihre persönlichen Grenzen hinweggehen.

Seelsorgerinnen und Seelsorger reflektieren selbstkritisch, ob ihre eigenen Kenntnisse, Fähigkeiten und persönlichen Bedingungen in Bezug auf das Anliegen und die Situation des Seelsorgesuchenden ausreichend sind. Sie kennen das Spektrum der verfügbaren Hilfsangebote und verweisen gegebenenfalls auf diese.

Eine gute kollegiale Gesprächskultur stärkt Seelsorgerinnen und Seelsorger in ihrer seelsorglichen Kompetenz. Ebenso fördert gute Kooperation mit anderen psychosozialen Berufsgruppen und regelmäßige Supervision eine verantwortliche Seelsorgearbeit.

Wenn Seelsorgerinnen und Seelsorger während eines Seelsorgeprozesses ihre fachlichen oder persönlichen Grenzen erreichen, ist es notwendig, dass sie sich selbst umgehend supervisorische Unterstützung suchen. Die Entscheidung, ob sie die Seelsorge fortsetzen können oder diese – in angemessener Absprache mit den Seelsorgesuchenden – beenden, liegt in der Verantwortung der Seelsorgenden.

Zu einer verantwortlichen Beendigung der Seelsorge kann die Empfehlung einer anderen, für die Situation oder Problemstellung fachlich geeigneteren Person oder Institution gehören.

Seelsorgerinnen und Seelsorger verpflichten sich zu regelmäßiger Fortbildung und Reflexion ihres beruflichen Handelns.

V. Umgang mit gewichtigen Anhaltspunkten für missbräuchliches Verhalten von Kollegen oder Kolleginnen

Anzeichen für missbräuchliches Verhalten von Seelsorgerinnen und Seelsorgern gilt es wahrzunehmen und ernst zu nehmen.

Um den Schutz der Seelsorgesuchenden zu gewährleisten, sind ungeachtet aller kollegialen Loyalität gewichtige Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten dem oder der jeweiligen Dienstvorgesetzten zu melden. Bei Personen, denen ein bestimmter Seelsorgeauftrag erteilt worden ist, sind gewichtige Anhaltspunkte für missbräuchliches Verhalten der fachaufsichtführenden Person zu melden, welche von dem für das Seelsorgefeld zuständigen Gremium benannt worden ist (§8 SeelGV).

VI. Interventionen bei nachgewiesener Verletzung der Richtlinie

Bei nachgewiesener Verletzung der Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit kommen, je nach Art oder Schwere des vorliegenden Falles, folgende Interventionen durch den Dienstvorgesetzten oder die Dienstvorgesetzte bzw. das für das Seelsorgefeld verantwortliche Gremium in Frage:

Ermahnung, entsprechende Handlungen zukünftig zu unterlassen und Empfehlungen für zukünftiges Handeln. Empfehlung von Beratungs- und Supervisionsangeboten. Aufforderung, bei der Beschwerde führenden Person um Entschuldigung zu bitten.

Außerdem sind bei beruflich Mitarbeitenden disziplinarrechtliche Konsequenzen möglich, die von einem Verweis oder einer Geldbuße bis zu einer Kürzung der Bezüge, der Amtsenthebung oder der Entfernung aus dem Dienst reichen können. Bei ehrenamtlich Mitarbeitenden mit bestimmtem Seelsorgeauftrag kann der Widerruf des Seelsorgeauftrages erfolgen.

Auch zivil- oder strafrechtliche Konsequenzen sind zu überprüfen.

Für Fälle sexuellen Missbrauchs gilt in der Evangelischen Kirche im Rheinland ein festgelegtes Verfahren (Leitlinien unter: www.ekir.de/url/gqd).

Die Richtlinie zur Ethik in der Seelsorgearbeit in der Evangelischen Kirche im Rheinland wurde am 3. Juli 2018 durch das Kollegium des Landeskirchenamtes beschlossen. Sie tritt mit Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Finanz- und Haushaltswirtschaft im Jahr 2019 – Teil 1

1444922

Az. 98-0:0011

Düsseldorf, 18. Juli 2018

Die Haushaltsrichtlinien werden in zwei Teilen veröffentlicht. Der jetzt vorliegende Teil 1 umfasst Informationen zur Planung sowie allgemeine Hinweise. Im 2. Teil werden die Daten zur Finanzplanung, zum geschätzten Kirchensteueraufkommen, der Umlagen sowie zum Fehlbetrag der Gemeinsamen Versorgungskasse für Pfarrer und Kirchenbeamte veröffentlicht. Dies wird im Herbst 2018 nach Beschlussfassung durch den Erweiterten Finanzausschuss und der Kirchenleitung geschehen. Der Haushalt 2019 ist nach den Regelungen der KF-VO zu planen.

1. Personalkosten

Für die Angestellten ist für das Jahr 2018, nach der Einigung über die Entgelterhöhung für den öffentlichen Dienst, mit einer tariflichen Erhöhung von 3,19% zum 1. Juni 2018, zum 1. Januar 2019 mit einer Erhöhung von 3,09% und zum 1. März 2020 mit einer Erhöhung von 1,06% zu planen. Für die Jahre 2021 und 2022 ist mit einer Personalkostensteigerung in Höhe von 2,5% zu rechnen.

Für die Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten sowie für die Pfarrerinnen und Pfarrer ist für das Jahr 2019 bis 2022 mit einer Personalkostensteigerung in Höhe von 2,5% zu kalkulieren.

Die Umlage zur Kirchlichen Zusatzversorgungskasse bleibt unverändert bei 5,6%. Statt des bisherigen Sanierungsgeldes wird ein Stärkungsbeitrag erhoben.

Der Versorgungskassenbeitrag für Pfarrerinnen und Pfarrer beträgt 42% zuzüglich 15,0% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 57,0% insgesamt. Beitragsbasis ist hier die Besoldungsgruppe A 13 (Endstufe) einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1. Sofern die Besoldung aus einer höheren Besoldungsgruppe erfolgt, ist diese maßgeblich.

Der Versorgungskassenbeitrag für Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamte beträgt 49% zuzüglich 15,0% für Krankheitsbeihilfen der Ruheständler, also 64,0% insgesamt. Beitragsbasis ist hier das Endgrundgehalt der aktuellen Besoldungsgruppe einschließlich der allgemeinen Stellenzulage und zuzüglich des Familienzuschlags der Stufe 1.

Besondere ruhegehaltfähige Zulagen nach besoldungsrechtlichen Bestimmungen sind zusätzlich zu berücksichtigen.

Der im § 18 Absatz 6 der Satzung der Versorgungskasse geregelte Zuschlag zur versorgungsbezogenen Komponenten

te des Versorgungskassenbeitrages ist mit Wirkung vom 1. Januar 2017 ersatzlos entfallen. Die beiden Rechtsgrundlagen, auf die sich die entfallene Bestimmung bezog, wurden ab dem 1. Juli 2017 außer Kraft gesetzt. Besoldung und Versorgung für Pfarrerrinnen/Pfarrer und Kirchenbeamtinnen/Kirchenbeamten sind seit dem 1. Juli 2017 im BVG-EKD und dem dazu erlassenen Ausführungsgesetz der EKIR geregelt.

2. Krankheitsbeihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten der Kirchengemeinden und Kirchenkreise

Die Bearbeitung und Abwicklung der Beihilfen gemäß § 14 Finanzausgleichsgesetz erfolgt im Bereich der Landeskirche durch die BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum GmbH in Bad Dürkheim. Festsetzungsstelle ist das Landeskirchenamt. Die Beihilfeanträge sind mit den erforderlichen Unterlagen an BBZ Beihilfe- und Beratungszentrum, Bruchstraße 54a, 67098 Bad Dürkheim, unter Angabe der Dienststellen-Nr. 1030 zu richten.

Zur Deckung der entstehenden Kosten für die Beihilfen der Kirchenbeamtinnen und Kirchenbeamten wird von den Anstellungskörperschaften ein Pauschalbetrag in Höhe von 5.100 € pro Person erhoben. Auf unsere Amtsblattverfügung vom 28. Februar 2007 (KABI. 2007, Seite 122) weisen wir hin.

3. Fortbildung von Ehrenamtlichen

Den Gemeinden und Kirchenkreisen wird empfohlen, bei der Vorbereitung der Haushalte entsprechende Mittel für die Fortbildung der Ehrenamtlichen – insbesondere auch in Form von integrierter Fortbildung zusammen mit Hauptamtlichen – einzuplanen.

4. Rücklagen

Rücklagenentnahmen bzw. -zuführungen sind gemäß der Richtlinie für das Schema der Ergebnisplanung (Anlage 2 zu § 68 Absatz 2, Nr.2 KF-VO) zu planen.

Soweit in den Vorjahren die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschalen nicht in vorgeschriebener Höhe gebildet werden konnten, sind die Rückstände aufzuholen und der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Vor der Übernahme neuer Dauerverpflichtungen sollte, wenn das die laufenden Erträge ohne die Zuweisung aus dem Finanzausgleich gestatten, auf die Bildung eines ausreichenden Reinvermögens und auf ausreichende Liquidität geachtet werden.

Zur Erzielung besserer Zinskonditionen sollen Gemeinden auch ihre Finanzanlagen von der Kassengemeinschaft verwalten lassen (Kassengemeinschaft im weiteren Sinne gem. § 15a KF-VO).

Für die Anlage der Finanzanlagen verweisen wir auf die Anlagerichtlinien vom 17. April 2015 (KABI. 06/2015, Seite 148). Diese sind an die Stelle der Regelungen vom 12. Dezember 2006 (KABI. 2007, Seite 2) getreten.

5. Schuldendienst

Im Hinblick auf die erwartete Finanzentwicklung ist eine Verschuldung der Körperschaft möglichst zu vermeiden. Sollte in Ausnahmefällen doch eine Darlehensaufnahme unumgänglich sein, so ist diese ausschließlich im Rahmen des § 50 Absatz 1 KF-VO möglich. In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass die Festsetzung der vorgesehenen Darlehensaufnahmen Bestandteil des Haushaltsbeschlusses gemäß § 79 Absatz 1 KF-VO ist. Sollte sich im Laufe des Haushaltsjahres der Darlehensbedarf in erheblichem Umfang erhöhen, ist dies ausschließlich durch einen Nachtragshaushalt möglich (§ 81

KF-VO).

Bei einer Darlehensaufnahme sind zwei Fälle zu unterscheiden:

- I. Darlehen für Investitionsmaßnahmen, deren Zins- und Tilgungsverpflichtungen beispielsweise durch Pflegesätze oder durch Einnahmen aus der Bewirtschaftung der Investitionsmaßnahme gedeckt werden, sind unter dem Gesichtspunkt der Kapitaldienstfähigkeit aus diesen Einnahmen zu prüfen.
- II. Bei Darlehen, deren Zins- und Tilgungsleistungen aus Mitteln zu decken sind, die zur allgemeinen Deckung des Haushaltes dienen, ist nachzuweisen, dass die übernommenen Zins- und Tilgungsverpflichtungen mit der dauernden Leistungsfähigkeit der kirchlichen Körperschaft in Einklang stehen (Kapitaldienstfähigkeit). Sofern den vorgelegten Unterlagen eine negative finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft zu entnehmen ist, sind Maßnahmen zu benennen, die getroffen werden, um entsprechende Einsparungen im Haushalt zu erzielen.

Mit dem Antrag auf Genehmigung sind von der kirchlichen Körperschaft die zur Prüfung notwendigen Unterlagen gemäß § 51 Absatz 4 KF-VO vorzulegen.

Wir empfehlen zu prüfen, ob durch Umschuldung evtl. ein günstigerer Schuldendienst erzielt werden kann (§ 51 Absatz 1 und 6 KF-VO).

6. Bürgschaften, Patronatserklärungen und Verpflichtungen aus Gewährleistungsverträgen

Im Hinblick auf die Finanzentwicklung ist die Übernahme von Verpflichtungen zugunsten Dritter grundsätzlich zu vermeiden und nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Sollte in Ausnahmefällen das Eingehen einer solchen Verpflichtung unumgänglich sein, so ist dies ausschließlich im Rahmen des § 15 Absatz 8 KF-VO möglich. Der hier genannte „zwingende Anlass“ ist eng auszulegen und sollte ausschließlich als letzte Lösungsmöglichkeit in Betracht gezogen werden. Seitens des Landeskirchenamtes wird insbesondere Folgendes geprüft:

I. Finanzielle Situation des Begünstigten

Mit dem Antrag ist darzulegen, inwieweit der Eintritt der durch die kirchliche Körperschaft zu erfüllenden Verpflichtung wahrscheinlich ist. Zum Beispiel eignen sich Jahresabschlussberichte zur Einschätzung, da diese neben der Darstellung der Vermögenssituation (Bilanz), der Liquiditätsverhältnisse und der finanziellen Entwicklung auch einen Lagebericht beinhalten. Handelt es sich bei der oder dem Begünstigten um eine diakonische Einrichtung, so ist auch die Stellungnahme des jeweiligen Fachverbandes des Diakonischen Werkes Rheinland-Westfalen-Lippe e. V. über die Chancen und Risiken des Angebotes der Einrichtung am Markt hilfreich.

II. Leistungsfähigkeit

Mit dem Antrag ist ebenfalls darzulegen, welche Mittel zur Verfügung stehen, sollte der Verpflichtungsfall eintreten. Um die finanzielle Entwicklung der kirchlichen Körperschaft betrachten zu können, sind dem Antrag die zur Prüfung notwendigen Unterlagen vorzulegen. Hierzu gehört der Beschluss des Leitungsorgans (beglaubigter Auszug aus dem Protokollbuch – dreifach –), eine Ausfertigung der Bürgschafts-/Patronatserklärung oder ein Entwurf derselben, die Bilanz, der Rücklagenspiegel, der Verbindlichkeitspiegel

sowie die Ergebnis- und Kapitalflussplanung über den Zeitraum der mittelfristigen Planung (fortgeschrieben bis Planjahr +3). Mit Inkrafttreten der neuen Richtlinie zur Wirtschafts- und Verwaltungsverordnung wird bei Bürgschaften und Patronatsverpflichtungen nicht mehr der Rücklagenspiegel verlangt.

Die Genehmigung kann mit der Auflage erfolgen, entsprechende Finanzmittel in der Höhe anzusammeln, dass die Verpflichtungen zumindest für einen bestimmten Zeitraum erfüllt werden können.

7. Instandhaltungsmaßnahmen

Neben der Empfehlung zur Schuldentilgung sind die Gemeinden gehalten, die Instandhaltungs- bzw. Substanzerhaltungspauschale gemäß Anlage 14 zu § 118 Absatz 2 KF-VO pro Gebäude zu veranschlagen.

Nicht verbrauchte Mittel der Pauschale sind am Jahresende der Instandhaltungsrücklage zuzuführen. Eine Instandhaltungsrücklage je Friedhof wird zur Abgrenzung der den jeweiligen Gebührenhaushalt betreffenden Sachverhalte benötigt, daher ist für Friedhöfe eine eigene Instandhaltungsrücklage zu bilden.

Geplante Maßnahmen zur Instandhaltung des vorhandenen Gebäudebestandes sind auf die Instandhaltungspauschale anzurechnen. Übersteigen die Kosten der Maßnahmen die Instandhaltungspauschale, kann die Differenz der Instandhaltungsrücklage entnommen werden. Weitere Informationen entnehmen Sie dem Merkblatt zur Instandhaltung.

8. Neubauten

Wenn Neubauten errichtet werden, ist es dringend erforderlich, eine Folgekostenberechnung (§ 34 Absatz 3 Nr. 1 Buchstabe i) sowie § 66 Absatz 2 KF-VO) aufzustellen und zu prüfen, ob die künftige finanzielle Entwicklung einen Neubau zulässt.

9. Pfarrstelleneinkünfte

Pfarrstelleneinkünfte sind über den Haushalt abzuwickeln. Damit werden sie Bestandteil des Jahresabschlusses und sind mit allen Berechnungsunterlagen zur aufsichtlichen Prüfung vorzulegen.

10. Beschlussfassung von Umlagen des Kirchenkreises

Von der Kreissynode nach Artikel 98 Absatz 1 Buchstabe j) der Kirchenordnung zu beschließende Umlagen müssen dem Grunde und der Höhe nach von der Kreissynode beschlossen werden. Dies gilt auch für die in § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz geregelte Umlage zur Finanzierung von Pflicht- und Wahlpflichtaufgaben der gemeinsamen Verwaltung. Wie auf landeskirchlicher Ebene auch ist dazu auf Grund § 65 Absatz 3 KF-VO neben dem Haushaltsbeschluss ein gesonderter Beschluss durch die Kreissynode zu fassen (vgl. zur landeskirchlichen Ebene LS 2017 Drucksache 9). Die gesonderte Beschlussfassung der Kreissynode ermöglicht eine gesonderte Abstimmung über die Umlagen und begründet eine Verbindlichkeit gegenüber den Kirchengemeinden.

Ein gesonderter Umlagenbeschluss über die konkrete Höhe der Umlage ist auch dann erforderlich, wenn die Kreissynode satzungsgemäß zuvor über die Grundlagen eines Berechnungsschlüssels gemäß § 8 der Rechtsverordnung zum Verwaltungsstrukturgesetz beschlossen hat, da der Grundlagenbeschluss die konkrete Höhe der Umlage nicht beziffert.

Zur Nachvollziehbarkeit des von jeder Kirchengemeinde zu leistenden konkreten Betrages wird empfohlen, der betreffenden Synodalvorlage eine Aufschlüsselung der von jeder Kirchengemeinde zu leistenden Umlagebeträge beizufügen.

Das Landeskirchenamt

Urkunde über die Aufhebung der pfarramtlichen Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 10 Absatz 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Absatz 2 der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

Die pfarramtliche Verbindung zwischen der Evangelischen Kirchengemeinde Derschlag und der Evangelischen Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, wird aufgehoben.

Artikel 2

Die Urkunde tritt am 1. August 2018 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. Juni 2018

Evangelische Kirche im Rheinland

Siegel

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe eines neuen Kirchensiegels

Nr. 1448063

Az. 03-10-11:15022

Düsseldorf, 18. Juli 2018

Kirchenkreis:

Lennep

Umschrift des Kirchensiegels: EV. KIRCHENKREIS LENNEP



Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Wiederingebrauchsetzen von Kirchensiegeln

1445967
Az. 02-10-11:1502401 Düsseldorf, 5. Juli 2018

Das außer Gebrauch gesetzte Siegel der Evangelischen Gemeinde Köln, Kirchenkreis Köln-Mitte, mit einem gefüllten Quadrat über einem nach unten zeigenden Dreieck wird mit sofortiger Wirkung wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

1446955
Az. 02-10-11:1504903 Düsseldorf, 11. Juli 2018

Das außer Gebrauch gesetzte Siegel der Evangelischen Kirchengemeinde Cronenberg, Kirchenkreis Wuppertal, mit dem Beizeichen „1 Punkt“ wird mit sofortiger Wirkung wieder in Gebrauch gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Bekanntgabe über das Außergebrauch- oder Außergeltungsetzen von Kirchensiegeln

1448146
Az. 02-10-11:1500909 Düsseldorf, 18. Juli 2018

Das Siegel der aufgehobenen 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Mettmann, Kirchenkreis Düsseldorf-Mettmann, mit dem Beizeichen „Vier Punkte“ wird mit sofortiger Wirkung außer Gebrauch gesetzt.

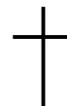
Das Landeskirchenamt

Nr. 1448063
Az. 03-10-11:15022 Düsseldorf, 18. Juli 2018

Das Siegel des Evangelischen Kirchenkreises Lennep mit der Umschrift „Kreissynode Lennep“ wird mit sofortiger Wirkung außer Geltung gesetzt.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten



*Keiner von uns lebt für sich selbst,
und keiner stirbt für sich selbst.*

*Leben wir,
so leben wir dem Herrn,
sterben wir,
so sterben wir dem Herrn.
Römer 14,7-8*

Verstorben sind:

Gemeindemissionar i.R. Rudolf Otto am 17. Juni 2018 in Leipzig, zuletzt Pastor im Kirchenkreis Lennep, geboren am 8. April 1935 in Vietz, Kreis Landsberg, ordiniert am 15. Juni 1975.

Pfarrer i.R. Friedhelm Szyska am 6. Juni 2018 in Odenthal, zuletzt Pfarrer in der Johannes-Kirchengemeinde Leverkusen-Manfort, geboren am 18. September 1930 in Essen, ordiniert am 4. Dezember 1960 in Opladen.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Lieberhausen, Kirchenkreis An der Agger, ist mit Wirkung vom 1. August 2018 eine Pfarrstelle errichtet worden.

Aufhebung von Pfarrstellen:

In der Kirchengemeinde Dinslaken, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Spellen-Friedrichsfeld, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die 3. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Walsum-Aldenrade, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die 4. Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Walsum-Vierlinden, Kirchenkreis Dinslaken, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle des Kirchenkreises Trier ist mit Wirkung vom 1. August 2018 aufgehoben worden.

Die 1. Pfarrstelle ev. Religionslehre am Berufskolleg des Kreises Wesel des Kirchenkreises Wesel ist mit Wirkung vom 1. August 2018 aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Haldern, Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. August 2018 die Pfarrstelle aufgehoben worden.

In der Kirchengemeinde Wesel, Kirchenkreis Wesel, ist mit Wirkung vom 1. Juli 2018 die 1. Pfarrstelle aufgehoben worden.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Düsseldorf sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin/einen Pfarrer für die 35. kreiskirchliche Pfarrstelle mit dem Arbeitsfeld Seelsorgefortbildung und -entwicklung, da der derzeitige Stelleninhaber in den Ruhestand gegangen ist. Die Pfarrstelle ist im uneingeschränkten Dienst auf Vorschlag des Leitungsorgans zu besetzen. Die Pfarrstelle zur Seelsorgefortbildung gibt es seit zehn Jahren. Sie umfasst die Fortbildung von ehrenamtlichen und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Dazu liegt ein Ausbildungskonzept vor, das sich eng an den Leitlinien der Evangelischen Kirche im Rheinland orientiert. Dieses soll bedarfsgerecht weiterentwickelt werden. Zu den Aufgaben der zukünftigen Stelleninhaberin/des zukünftigen Stelleninhabers gehören die Vernetzung der funktionalen und gemeindlichen Seelsorgearbeit im Kirchenkreis, z.B. durch Erhebung des Beratungsbedarfs der Gemeinden und Beratung im Hinblick auf innovative Modelle für Besuchsdienstarbeit o.ä., die Organisation und Durchführung regelmäßiger Ausbildungskurse für Ehrenamtliche in wechselnden Seelsorgefeldern in Kooperation mit Pfarrkolleginnen/Pfarrkollegen aus dem jeweiligen Handlungsfeld sowie die Durchführung bzw. Organisation von Gruppensupervision für Haupt- und Ehrenamtliche, ferner Fortbildungen für hauptamtliche Mitarbeitende als Multiplikatoren, u.a. in Zusammenarbeit mit dem Fortbildungsinstitut der Diakonie Düsseldorf. Der Kirchenkreis sucht eine Pfarrerin/einen Pfarrer mit Arbeitsschwerpunkt in der Seelsorge, die/der Erfahrung in der Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen sowie in der Zusammenarbeit von Hauptamtlichen und Ehrenamtlichen hat. Kompetenz im Umgang mit parochialen Strukturen und mit Strukturen funktionaler Bereiche ist dem Kirchenkreis sehr wichtig. Wünschenswert ist eine Zusatzausbildung (entsprechend Sektionen der DGfP) oder Qualifikation als Supervisor/in (DGfP oder DGsv). Es wird eine offene und kommunikative Persönlichkeit mit guten didaktischen Fähigkeiten gesucht. Der Kirchenkreis und seine Gemeinden befinden sich in einem Prozess struktureller Veränderungen, um sich zukunftsfähig aufzustellen. Diesen Prozess aktiv und flexibel mitzugestalten, ist eine Anforderung an das gesamte Team der Seelsorgenden im Kirchenkreis. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die die Wahlfähigkeit in der Ev. Kirche im Rheinland nach § 2 Abs. 1 Pfarrstellengesetz besitzen oder bereit sind, diese zu erwerben. Der Kirchenkreis stellt ein Büro und Schulungsräume zur Verfügung und ist gerne bei der Wohnungssuche behilflich. Pfarrerrinnen und Pfarrer, Haupt- und Ehrenamtliche sowie der Fachausschuss Seelsorge des Kirchenkreises freuen sich auf die fachliche Zusammenarbeit und Unterstützung. Ihre Bewerbung richten Sie bitte bis zum 5. September 2018 schriftlich an die Superintendentur des Kirchenkreises Düsseldorf, Bastionstraße 6, 40213 Düsseldorf, superintendentur@evdus.de. Auskünfte erteilt die Leiterin der Abteilung Seelsorge, Pfarrerin Dr. Barbara Schwahn, Tel: (01 60) 7 01 90 35, E-Mail barbara.schwahn@evdus.de (Internetseite: www.evangelisch-in-duesseldorf.de).

Der Gemeindeverband Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach sucht eine Pfarrerin oder einen Pfarrer zur Erteilung von evangelischer Religionslehre am Berufskolleg Platz der Republik für Technik und Medien (6. Pfarrstelle des Gemeindeverbandes). Die Stelle ist mit vollem Dienstumfang durch das Leitungsorgan des Gemeindeverbandes zu besetzen. Das Berufskolleg für Technik und Medien (BK-TM) bietet voll- und teilzeitschulische Bildungsgänge im Bereich Technik und Medien an. Nähere Informationen zu den unterschiedlichen Bildungsgängen sind zu finden unter: <http://www.bk-tm.de>. Der Religionsunterricht am BK-TM wird in vielfältigen Formen erteilt und genießt seit Jahren eine hohe Akzeptanz und Wertschätzung. Die Bewerberin oder der Bewerber setzt in einem engagierten Team kooperativ innovative Ideen und kreatives Arbeiten um. Sie oder er hat Freude an der Arbeit mit jungen Erwachsenen verschiedener religiöser und kultureller Hintergründe. Sie oder er ist bereit, sich auf die Lebenswirklichkeit junger Menschen einzulassen, für die der Religionsunterricht oftmals der einzige Kontakt zur Institution Kirche darstellt. Sie oder er denkt mit ihnen über ihr Leben, ihre Werte und religiöse Spuren in ihrem Leben nach. Sie oder er begleitet sie und sucht mit ihnen Antworten auf die Fragen aus ihrer Lebenswirklichkeit. Neben der unterrichtlichen Tätigkeit soll die Pfarrerin bzw. der Pfarrer gesamt schulische Angebote in Absprache mit der Schulleitung weiterentwickeln, die jungen Menschen und das Lehrerkollegium seelsorglich begleiten, Schulgottesdienste kooperativ vorbereiten und feiern und in den Gremien, bei den Veranstaltungen des Verbandes und in der religionspädagogischen Arbeitsgemeinschaft des Kirchenkreises Gladbach-Neuss mitwirken. Vorausgesetzt werden die Kenntnis der Bildungspläne, des aktuellen Diskussionsstandes zur Kompetenzorientierung im Fach evangelische Religionslehre und die Bereitschaft zu kontinuierlicher eigener Fortbildung. Schulpädagogische Erfahrungen sind von Vorteil. Eine Dienstwohnung steht nicht zur Verfügung. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes über den Superintendenten des Kirchenkreises Gladbach-Neuss, Pfarrer Dietrich Denker, Hauptstraße 200, 41236 Mönchengladbach zu richten an den Vorstand des Gemeindeverbandes Evangelischer Kirchengemeinden Mönchengladbach. Auskunft erteilt der Bezirksbeauftragte für den evangelischen Religionsunterricht im Kirchenkreis Gladbach-Neuss, Pfarrer Ralf Laubert, Tel. (0 21 82) 5 74 69 01.

Zum 1. Februar 2019 ist die 13. Pfarrstelle für die Krankenhausseelsorge des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region durch den Vorstand des Ev. Kirchenverbandes Köln und Region im Umfang einer vollen Stelle wieder zu besetzen. Die Pfarrstelle beinhaltet die Seelsorge an der LVR-Klinik Köln. Diese versorgt mit ihren 650 stationären Betten, davon 250 Betten im Maßregelvollzug sowie 175 Tagesklinikplätzen, und ihren Ambulanzen den größten Teil Kölns. Die Pfarrerin/ Der Pfarrer bietet Patientinnen und Patienten, deren Angehörigen sowie den Mitarbeitenden der Klinik Begleitung in Gesprächen und Gottesdiensten an. Auf Wunsch begleitet die Pfarrerin/der Pfarrer Patientinnen und Patienten auch nach ihrer stationären Behandlung. Die Seelsorge vernetzt und verortet sich auch in dem gemeindepsychiatrischen Netz in Köln (in den SPZs, der „Psychosozialen Arbeitsgemeinschaft“, in „Seelsorge & Begegnung“, Selbsthilfeinitiativen u.a.). Die Pfarrerin/ Der Pfarrer sollte Offenheit für die Zusammenarbeit mit der kath. Klinikseelsorge mitbringen. Ebenso hilfreich ist die Bereitschaft, interkulturelle und interreligiöse Kompetenz zu gewinnen und ggf. mit Vertretern anderer Religionen zusammenzuarbeiten. Die Seelsorge in der Klinik

geschieht in Zusammenarbeit mit den anderen Diensten im Krankenhaus. Die Pfarrerin/Der Pfarrer macht Angebote in der innerbetrieblichen Fortbildung für die Mitarbeitenden. Ebenso arbeitet sie/er im Ethikkomitee der Klinik mit. Die Pfarrerin, der Pfarrer an der LVR-Klinik stellt ihre/seine Erfahrung und Kompetenz im Feld der psychiatrischen Erkrankung Mitarbeitenden in den Kirchengemeinden des Kirchenverbands für Beratung und Information zur Verfügung. Die Pfarrerin/der Pfarrer qualifiziert sich weiter in Fortbildungen für die Arbeit in der Allgemeinpsychiatrie und für den speziellen Kontext des Maßregelvollzugs. Die Pfarrerin/Der Pfarrer ist Mitglied des Arbeitskreises Krankenhauseelsorge im Kirchenverband Köln und Region. Die Mitwirkung im Rufbereitschaftssystem des Arbeitskreises wird vorausgesetzt. Ebenso ist sie/er Mitglied des Konventes der Krankenhauseelsorge in der EKIR. Sie/Er nutzt die Austauschmöglichkeiten mit Kolleginnen und Kollegen in der Seelsorge in Psychiatrie und Maßregelvollzug und nimmt an den Treffen des AK Seelsorge im Maßregelvollzug NRW teil. Die Pfarrstelle kann nur mit Personen besetzt werden, die im Pfarrdienstverhältnis auf Lebenszeit stehen. Auf die Einhaltung der Residenzpflicht wird hingewiesen. Inhaltliche Rückfragen können Sie stellen an Superintendentin Pfarrerin Andrea Vogel, Wuppertaler Straße 21a, 51067 Köln, oder per E-Mail: Andrea.Vogel@ekir.de, oder an Pfarrer Karsten Leverenz, Sprecher des Arbeitskreises, Tel. (02 21) 479-2518, oder Karsten.Leverenz@ekir.de. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen richten Sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Vorstand des Evangelischen Kirchenverbandes Köln und Region, z. H. Stadtsuperintendent Rolf Domning, Kartäusergasse 9, 50678 Köln.

Die vakante erste Pfarrstelle der Kirchengemeinde Friemersheim, Kirchenkreis Moers, ist mit einem Dienstumfang von 100% durch das Presbyterium wieder zu besetzen. Zur Gemeinde gehört eine weitere Pfarrstelle für die Gemeindearbeit. Die Evangelische Kirchengemeinde Friemersheim mit ihren 4.145 Gemeindemitgliedern ist volksgemeinlich geprägt. Gottesdienste finden im wöchentlichen Wechsel in der historischen Dorfkirche und in der Kreuzkirche statt, die nicht nur von den Pfarrstelleneinhabern, sondern auch von Prädikantinnen gehalten werden. Zusätzlich gibt es Gottesdienste in einem Pflegeheim und ökumenische Schulgottesdienste. Zur Unterstützung der Verwaltungs- und Büroarbeiten steht ein Gemeindebüro zur Verfügung mit Öffnungszeiten an drei Tagen in der Woche. Die Kinder- und Familienarbeit in Anbindung an eine gemeindeeigene integrative Kindertageseinrichtung soll aufgebaut werden. Dazu ist die Einstellung einer Diakonin geplant. Die Gemeinde sucht eine Seelsorgerin/einen Seelsorger, die/der ihren/seinen Glauben lebt, das Evangelium zeitgemäß und verständlich weitergibt, ökumenisch aufgeschlossen ist und offen auf Menschen zugeht. Erwünscht ist eine kontaktstarke Person, die das bestehende Netz ehrenamtlicher Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter weiter ausbaut. Die Begleitung der lebendigen Seniorenarbeit, die derzeit maßgeblich ehrenamtlich verantwortet wird, gehört ebenfalls zu den Aufgaben. Eine Dienstwohnung steht in der unmittelbaren Nähe der Dorfkirche im frisch sanierten Alten Pastorat im historischen Dorfkern von Friemersheim zur Verfügung. Dem gut zusammenarbeitenden Presbyterium ist die Fürsorgepflicht für alle Mitarbeitenden bewusst. Fortbildungswünsche werden unterstützt, und regelmäßige freie Tage für alle hauptamtlich Mitarbeitenden begrüßt. Die Kirchengemeinde Friemersheim liegt am Rande der Großstadt Duisburg, hat aber eher kleinstädtischen Charakter. Sie gehört aus historischen Gründen zum Kirchenkreis Moers, der in sechs Regionen unterteilt ist. Mit den anderen drei Rheinhauser Gemeinden und Rumeln-Kaldenhausen bildet

Friemersheim die Region drei im Kirchenkreis, die deckungsgleich ist mit dem evangelischen Gemeindeverband Rheinhausen-Rumeln-Kaldenhausen. In diesem Verband arbeiten die Pfarrerinnen und Pfarrer schon jetzt eng und kollegial zusammen. Da die Zahl der Pfarrstellen in der Region zu reduzieren ist, wird die zweite Pfarrstelle in der Gemeinde nach der Pensionierung des Pfarrstelleneinhabers Anfang 2020 nicht wieder besetzt. Aufgaben werden dann teilweise durch die Kolleginnen und Kollegen im Verband aufgefangen. Die Gemeinden des Gemeindeverbandes befinden sich im Prozess der strukturell noch engeren Zusammenführung. Das präferierte Zielbild ist die Gesamtkirchengemeinde. Es gehört zu den Aufgaben der zu besetzenden Pfarrstelle, diese Veränderungen zu unterstützen und mit zu gestalten. Nähere Auskünfte zur ausgeschriebenen Stelle erhalten Sie über den Vorsitzenden des Presbyteriums der Kirchengemeinde Friemersheim, Pfarrer Ingo Schäfer, Tel. (0 20 65) 67 62 86, oder über die stellvertretende Vorsitzende Gabriele Irlbeck, Tel. (01 75) 9 66 09 69. Bewerbungen richten Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Friemersheim über den Superintendenten des Kirchenkreises Moers, Mühlenstraße 20, 47441 Moers.

Die pfarramtlich verbundenen Kirchengemeinden Enkirch-Starkenbourg und Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Pfarrerin, einen Pfarrer oder ein Pfarrerehepaar für eine 100%-Pfarrstelle. Diese beiden mit fünf historischen Dorfkirchen bereicherten Gemeinden liegen in der landschaftlich reizvollen Weinbauregion der Mittelmosel und auf dem Hunsrück. Sie sind mit ca. 2.000 Gemeindemitgliedern Teil des Kirchenkreises Simmern-Trarbach und eingebunden in einen Kooperationsraum aus sechs benachbarten Kirchengemeinden, die eng zusammenarbeiten. Die derzeitigen Entwicklungen im Kooperationsraum sind auf eine nachhaltige Sicherung des von ländlicher Kultur geprägten Gemeindelebens ausgerichtet. Im Blick ist das Modell einer Gesamtkirchengemeinde. Seit Jahren praktizieren die beiden Kirchengemeinden einen gemeinsamen Gottesdienstplan. Ein gemeinsames Gemeindebüro wird zum 1. Januar 2019 seine Arbeit aufnehmen. Es gibt einen regionalen Konvent sowie eine regionale Dienstgemeinschaft der Pfarrpersonen mit einer erfahrenen Gemeindepädagogin und mehreren Kirchenmusikern. Das gemeindeeigene Konzept der Konfirmandenarbeit soll diese Bemühungen unterstützen und auch junge Menschen für den Glauben und das Handeln begeistern. Die Kirchengemeinden suchen daher Menschen, die für Innovation und Weiterentwicklung offen sind und einen ausgeprägten Sinn für fruchtbare Zusammenarbeit in einem großen Team von Ehren- und Hauptamtlichen haben. Die Fähigkeit zu konzeptionellem Denken, geistlicher Leitung und Inspiration sowie Begeisterung für eine wertschätzende und kollegiale Zusammenarbeit mit allen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern und den beiden Presbyterien ist den Gemeindemitgliedern wichtig. Frische und neue Impulse für das Zusammenleben in den Gemeinden werden freudig erwartet. Darüber hinaus werden Präsenz und Kontaktfreudigkeit im dörflichen Leben gewünscht. Kindertagesstätten, Grundschulen, die gängigen weiterführenden Schulen, ein vielfältiges Vereinsleben (z.B. Musik-, Sport- und Ruderverein), Lebensmittelmärkte, medizinische Versorgungsangebote usw. stehen innerhalb der pfarramtlich verbundenen Gemeinden und des Kooperationsraumes zur Verfügung. Eine Dienstwohnung kann nicht zur Verfügung gestellt werden. Das Presbyterium ist bei der Suche nach einer Wohnung innerhalb der Kirchengemeinde gerne behilflich. Nähere Auskünfte erhalten Sie von den stv. Vorsitzenden der Presbyterien Dr. Sina Caspari (Enkirch-

Starkenburger) 0 65 41/81 81 37 und 0 65 43/81 84 22, Andreas Reinhard (Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren) 0 65 43/40 04 04 und 0171/7 66 0101 sowie vom Vakanzverwalter Thomas Werner 0 65 42/45 39 und 0171/6 45 85 95 Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen des Amtsblattes an die Presbyterien der Evangelischen Kirchengemeinden Enkirch-Starkenburger und Irmenach-Lötzbeuren-Raversbeuren über den Superintendenten des Kirchenkreises Simmern-Trarbach, Hans-Joachim Hermes, Am Osterrech 5, 55481 Kirchberg, zu richten.

Stellenausschreibung:

Die Evangelische Akademie im Rheinland mit Dienstsitz in Bonn ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche im Rheinland. Mit ihren fünf Studienleiterinnen und Studienleitern arbeitet sie an der Schnittstelle von Kirche und Gesellschaft und bringt mit unterschiedlichen Angeboten gesellschaftlich relevante Themen in die Kirche und kirchliche Positionen in den gesellschaftlichen Diskurs ein (www.ev-akademie-rheinland.de). In der Evangelischen Akademie ist zum 1. Februar 2019 die Vollzeitstelle eines Studienleiters (w/m/d) für den Themenbereich Arbeit und Wirtschaft mit dem Schwerpunkt Zukunft der Arbeit unbefristet zu besetzen. Das Aufgabengebiet umfasst die Organisation von Diskursen zu dem Wandel der Arbeit und der Arbeitswelt (Digitalisierung, Robotik und Industrie 4.0.), die Durchführung unterschiedlicher Veranstaltungsformate mit kirchlichen und nichtkirchlichen Kooperationspartnern sowie den strategischen Aufbau und die Durchführung von Debatten in sozialen Medien zu den genannten Themen. Wir erwarten ein abgeschlossenes Hochschulstudium in Sozial-, Wirtschafts- oder Geisteswissenschaften, Kompetenzen zur selbstständigen Akquise und Durchführung von Projekten, Vertrautheit im Umgang mit digitalen Medien und Interesse an der Erschließung neuer Kommunikationswege über die digitalen Medien, selbstständiges und zielorientiertes Handeln, soziale und kommunikative Kompetenzen, Vertrautheit mit Strukturen der evangelischen Kirche sowie die Identifikation mit unserem kirchlichen Auftrag. Wir bieten eine interessante, abwechslungsreiche und unbefristete Tätigkeit an der Schnittstelle von Kirche und Gesellschaft, die Gestaltungsmöglichkeiten beim strategischen Ausbau des Themenschwerpunktes an der Akademie, die Mitarbeit in einem interdisziplinären Team, Entwicklungs- und Fortbildungsmöglichkeit bezogen auf das Arbeitsfeld, eine Vergütung nach den persönlichen Voraussetzungen bis zur Entgeltgruppe 14 BAT-KF und sonst im öffentlichen Dienst übliche Leistungen. Wir freuen uns, wenn Sie an der Erfüllung unseres kirchlichen Auftrages mitarbeiten möchten. Bewerbungen von Schwerbehinderten sind erwünscht. Ihre Bewerbungen richten Sie bitte bis zum 14. September 2018 an das Dezernat 2.2 – Personalentwicklung, Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 30 03 39, 40403 Düsseldorf, oder per E-Mail an: personalentwicklung@ekir.de (nur pdf-Dokumente, max. vier Anlagen). Für Rückfragen und Auskünfte stehen Ihnen der Akademiedirektor, Dr. Frank Vogelsang (Telefon: 0228 47 98 98 – 51), sowie der zuständige Leitende Dezernent im Landeskirchenamt, Kirchenrat Volker König (Telefon 02 11/45 62-204), gerne zur Verfügung.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Die Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar (Kirchenkreis An der Agger) möchte zum 1. Januar 2019 ihre hauptamtliche B-Kirchenmusikerstelle in Teilzeit mit einem Dienstumfang

von 19,5 Wochenstunden (50%) wieder besetzen, da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand geht. Die Stelle ist unbefristet. Die Kirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar erstreckt sich über verschiedene Stadtteile der Kreisstadt Gummersbach. Verschiedene Schularten sind vor Ort. Die Kreisstadt Gummersbach liegt in reizvoller ländlicher Umgebung mit hohem Freizeitwert. Köln ist über den direkten Autobahnanschluss von Dieringhausen in ca. 40 Min. erreichbar. Die Kirchengemeinde hat ca. 3.200 Mitglieder und eine lange kirchenmusikalische Tradition. Wir feiern vielfältige Gottesdienste für und mit unterschiedlichen Zielgruppen. Neue und klassische Musikformen haben in Gottesdiensten, Konzerten und anderen Veranstaltungen ihren Raum. Die Kirchengemeinde Gummersbach Innenstadt hat eine A-Kirchenmusikerstelle, zu der gute nachbarschaftliche Beziehungen bestehen. Die Gemeinde wünscht sich für den Neubeginn jedoch eine deutliche Akzentverlagerung auf neue zeitgemäße Musikstile. Als Voraussetzungen bieten wir: eine Orgel der Firma Willi Peter (2 Man., Ped., 22 Register), einen Flügel der Firma Steingraber/Bayreuth und ein Digitalpiano in der Kirche Dieringhausen; eine Orgel der Firma Willi Peter (2 Man., Ped., 13 Register), eine Digitalorgel (3 Man.+ Ped.) und ein Seiler-Klavier in der Kirche Niederseßmar; ein Steinway-Klavier im Probensaal, weitere Instrumente in Gemeinderäumen und in der Kapelle Lobscheid. Wir würden uns über einen Menschen freuen, der die Musik als Teil der Verkündigung und des Gemeindeaufbaus versteht, und der engagiert und liebevoll mit verschiedenen Altersgruppen umzugehen weiß und auch bereit ist, grundlegende Aufbauarbeit zu leisten. Teamfähigkeit ist in Zusammenarbeit mit Pfarrer, Presbyterium und dem Jugendreferenten unabdingbar, wenn zum Beispiel musikalische Jugend- und Bandarbeit gelingen soll. Zu Ihren Aufgaben gehört die musikalische Begleitung der Gottesdienste; in der Regel zwei Sonntagsgottesdienste an verschiedenen Predigtstätten. Leitung der Chöre und Gruppen (Chor Canticum, Kinderchor, Band). Nähere Infos zu unserer Kirchengemeinde finden Sie auf unserer Homepage: www.ev-kirche-dieringhausen.de. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF. Weitere Auskünfte erteilen der Vorsitzende des Presbyteriums Pfarrer Hermann Bednarek, Tel. (0 22 61) 97 91 07, und der bisherige Stelleninhaber Kantor Hans-Peter Fischer, Tel. (0 22 61) 2 79 02. Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen schicken Sie bis zum 30. September 2018 an folgende Adresse: Evangelische Christuskirchengemeinde Dieringhausen-Vollmerhausen-Niederseßmar, Dieringhauser Straße 41, 51645 Gummersbach, oder per Mail an hermann.bednarek@ekir.de.

Die Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf sucht zum 1. Dezember 2018 Mitarbeiter gemeindepädagogischer und sozialdiakonischer Dienst (w/m) in Teilzeit (wöchentlich 20 Stunden, unbefristet). Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf liegt im Stadtbezirk 8 der Landeshauptstadt und ist eine von siebzehn Kirchengemeinden in Düsseldorf. Bedingt durch den demografischen Wandel gibt es in dieser Region viele ältere Gemeindeglieder. Seit 2007 entwickeln die Gemeinden gemeinsam mit der Diakonie Düsseldorf für diese Zielgruppe vielfältige Beratungs-, Betreuungs- und Freizeitangebote, Projekte und Fortbildungen und fördern das ehrenamtliche Engagement. In der Seniorenarbeit haben die evangelischen Kirchengemeinden eine lange Tradition. Zur Fortführung und Weiterentwicklung der Angebote und für die Leitung des Arbeitsbereiches sucht die Kirchengemeinde eine Fachkraft, die möglichst praktische Erfahrungen in der Arbeit mit Senioren einbringen kann. Aufgaben: Organisation und Koordinierung des Einsatzes der ehrenamtlichen Mitarbeiter, Weiterentwicklung und Umsetzung des Konzeptes für

das Ehrenamt in der Mirjam-Kirchengemeinde, Förderung und Unterstützung der Ehrenamtlichen, Koordination von Veranstaltungen, Festen, Ausflügen, Fahrten für Senioren und Fortbildungen für die ehrenamtlich Mitarbeitenden, Mitarbeit bei Fachtagungen, z.B. Senientag, Diakonietag und Projekten, Vernetzung mit der am Gemeinwesen orientierten Seniorenarbeit Diakonie Düsseldorf „zentrum plus“, Netzwerk 8, Mitarbeit in den regionalen gemeindlichen Gremien und in überörtlichen Fachkreisen (Stadtbezirkskonferenz, Seniorenkonvent), Beratung bei diakonischen Anfragen, Begleitung des Besuchsdienstes, Begleitung von Seniorenangeboten. Wir wünschen uns eine Gemeindepädagogin/einen Gemeindepädagogen, eine Gemeinlediakonin/einen Gemeinlediakon oder eine Sozialpädagogin/einen Sozialpädagogen mit gemeindepädagogischer Zusatzqualifikation (kann auch berufsbegleitend erworben werden). Wir suchen eine Persönlichkeit, die verschiedene Impulse im Bereich der Kirchengemeinde und der Kommune sensibel aufgreift und kommuniziert. Wir erwarten gute Kenntnisse gängiger Administrationsformen der Büroorganisation sowie einen guten und sicheren Umgang mit MS-Office-Programmen. Die Fahrerlaubnis der Klasse B ist erforderlich. Unser Angebot: Es erwartet Sie ein abwechslungsreicher, selbst zu gestaltender Arbeitsplatz in einer aufgeschlossenen, engagierten Gemeinde mit einem Team von Ehren- und nebenamtlich Mitarbeitenden. Sie erhalten eine ausbildungs- und leistungsgerechte Vergütung nach dem Tarifgefüge des öffentlichen Dienstes (BAT-KF) in einem unbefristeten Arbeitsverhältnis mit Fortbildungsmöglichkeiten einschließlich einer kirchlichen Altersvorsorge (KZVK). Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 20 Stunden. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte an Pfarrerin Inga Bödeker, Schlossallee 4, 40229 Düsseldorf, bis zum 5. September 2018, senden. Für weitere Auskünfte oder Rückfragen steht Ihnen Pfarrerin Inga Bödeker unter der Telefonnummer: (02 11) 9 21 66 42, oder per E-Mail: inga.boedeker@evdus.de, zur Verfügung. Die Evangelische Mirjam-Kirchengemeinde Düsseldorf verfolgt offensiv das Ziel der beruflichen Gleichstellung von Frauen und Männern. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. www.mirjam-kirchengemeinde.de.

Die Reformationskirchengemeinde Neuss sucht zum baldmöglichen Dienstantritt eine C-Kirchenmusikerin/einen C-Kirchenmusiker (15 Wochenstunden). Die Reformationskirchengemeinde liegt im Neusser Norden größtenteils in ruhigen, familienfreundlichen Wohngebieten und in unmittelbarer Nähe zu Neuss-Mitte und Düsseldorf. Weitere Großstädte (Mönchengladbach, Köln, Krefeld) sind ebenfalls schnell erreichbar. Die Gemeinde hat zwei Kirchen (Reformationskirche und Versöhnungskirche) und kooperiert mit der Christuskirchengemeinde in der Innenstadt, in der ein kleinerer Dienstauftrag wahrzunehmen ist. Der Dienst umfasst: Kirchenmusikalische Begleitung der Gottesdienste in der Reformationskirche und der Versöhnungskirche an der Orgel und möglichst an weiteren Instrumenten gemäß Planung (jährlich 30 Gottesdienste an Sonn- und Feiertagen, fünf weitere Gottesdienste, wöchentlich Schulgottesdienste), Leitung des Kinderchors an der Versöhnungskirche (zwei Gruppen), Leitung des Kinderchores an der Christuskirche (eine Gruppe). Wir bieten: klingschöne Verschönerungs-Orgel in der Reformationskirche (II/P, 19), Klingschöne Kleucker-Orgel in der Versöhnungskirche (II/P, 13), Flügel in beiden Kirchen, Keyboards und technische Anlagen für die musikalische Arbeit, Saal mit Bühne in der Versöhnungskirche, Saal mit Podium in der Reformationskirche, Zusammenarbeit mit und Unterstützung durch die örtlichen ev. Grundschulen, Unterstützung durch die Gemeinde bei der Einbringung eigener

Ideen. Wir wünschen uns: Weiterführung der bestehenden Kinderchorarbeit, Impulse für weiteren Aufbau, flexible Wahrnehmung der Organistendienste an beiden Kirchen im Rahmen der Planungen durch die Kantorin, Teamfähigkeit innerhalb des Kollegenkreises in den beiden Gemeinden. Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt 15,0 Wochenstunden. Die Vergütung erfolgt nach BAT-KF, je nach Qualifikation bis hin zu EG 6. Bewerbungsgespräche und musikalische Vorstellung (Kinderchor, Orgelspiel) sind für den 27. September 2018 vorgesehen. Informationen geben Ihnen gerne Pfarrer Manfred Burdinski, Tel (01 72) 458 45 75, Kantorin Katja Ulges-Stein, Tel. (0 21 31) 20 57 05, und Kreiskantor Karl-Georg Brumm, Tel. (0 21 81) 49 97 65, KGBrumm@gmx.de. Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung, die Sie bitte bis zum 10. September 2018 senden an: Presbyterium der Evangelischen Reformationskirchengemeinde Neuss, Vorsitzende Angelika Tillert, Am Jröne Meerke 47, 41462 Neuss.

Die Kirchengemeinde Wickrathberg sucht zum 1. März 2019 einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (w/m/i) für die Arbeit im Wickrather Gemeinadeladen mit 19,50 Wochenstunden. Der Gemeinadeladen ist ein wichtiger Baustein der Gemeinde. Wir sind die Kirchengemeinde Wickrathberg, die für ihren Gemeinadeladen an der Quadtstraße in Wickrath einen Sozialarbeiter/Sozialpädagogen (w/m/i) sucht. Der Gemeinadeladen wurde 1986 eröffnet und ist seither ein niederschwelliges Angebot der Gemeinde in der Wickrather Fußgängerzone sowie ein beliebter Treffpunkt für Jung und Alt. Er bietet vielfältige Möglichkeiten der Begegnung, sei es im Café, bei Veranstaltungen oder im Beratungsgespräch. Wir suchen eine Persönlichkeit, die aktiv in der ev. Kirche mitarbeitet, einen Bachelor in Sozialpädagogik besitzt, Eigenverantwortung, organisatorisches Talent sowie gute Kommunikationsfähigkeit mitbringt, belastbar und flexibel ist, Kompetenzen in der Einzelfallhilfe, der sozialen Gruppenarbeit und der Gemeinwesenarbeit hat, teamfähig ist. Wir erwarten Koordination und Gestaltung des Weiterentwicklungsprozesses des Gemeinadeladens, Gewinnung und Begleitung der ehrenamtlichen Mitarbeitenden im Gemeinadeladen, Sozialberatung, Kontakte zu den Ladenbesuchern, Vernetzung im Stadtteil. Wir bieten ein interessantes und vielseitiges Arbeitsgebiet, die Arbeit mit motivierten Ehrenamtlichen im Gemeinadeladen, eine langfristige Beschäftigungsperspektive, fachliche Unterstützung bei der Einarbeitung, ein Coachingangebot in den ersten beiden Jahren durch das Erwachsenenbildungswerk Nordrhein, gute Vernetzung mit den hauptamtlich Mitarbeitenden der Kirchengemeinde, die Möglichkeit, die eigene Persönlichkeit und kreative Ideen einzubringen, eine Vergütung nach BAT/KF, eine attraktive kirchliche Altersvorsorge (KZVK). Haben wir Ihr Interesse geweckt? Dann freuen wir uns über Ihre Bewerbung. Bewerben Sie sich bitte bis zum 30. September 2018 beim Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wickrathberg, Berger Dorfstraße 55, 41189 Mönchengladbach. Für Fragen steht Ihnen gerne vorab Pfarrer Martin Gohlke unter der Telefonnummer (0 21 66) 5 23 92 zur Verfügung.

Die Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine Organistin/einen Organisten (C-Kirchenmusikerstelle) für den regelmäßigen Sonn- und Feiertagsgottesdienst (Spielen der Liturgie, der Eingangs- und Ausgangsstücke sowie Begleitung des Gemeindegesangs) in fester Anstellung. Die durchschnittliche Wochenarbeitszeit beträgt ca. 7,5 Wochenstunden. Die Bezahlung erfolgt nach BAT-KF. Dieser Stellenanteil kann auch auf zwei Personen aufgeteilt werden, wobei sich auch

Berufsanfängerinnen/Berufsanfänger, die sich weiterentwickeln möchten, gerne bewerben dürfen. In unserer Kirchengemeinde gibt es drei Predigtstätten, in jeweils zwei von ihnen wird sonn- und feiertags Gottesdienst gefeiert. In der Kreuzkirche Wassenberg und in der Erlöserkirche Dalheim finden sich Peter-Orgeln von 1974/75 mit jeweils zwei Manualen, Pedal und 10 Registern. In der Hofkirche Wassenberg erwartet Sie eine historische Orgel von J.E. Teschenmacher aus dem Jahr 1755. Sie wurde 1988 restauriert und umfasst ein Manual (kein Pedal) mit 12 Registern, davon zwei ursprünglich von Teschenmacher. Darüber hinaus wünschen wir uns auch die musikalische Begleitung der Gottesdienste im Johanniterstift Wassenberg und der Schulgottesdienste (jeweils ca. 0,5 Wochenstunden) sowie der Amtshandlungen (ca. 1,25 Wochenstunden). Insgesamt ergeben alle musikalischen Dienste in der Gemeinde einen Anteil von 25% einer Vollzeitstelle. Freuen würden wir uns ebenfalls über die Entwicklung eigener musikalischer Projekte (z.B. Aufbau einer Kirchenband oder eines Chores). Eine Erhöhung des Stellenumfanges ist hierbei möglich. Weitere Auskünfte erteilen Pfarrer Achim Roscher, Tel. 02436/382584 und der beratende Kreiskantor Stefan Isecke, Tel. (0 24 21) 30 79 58. Bewerbungen richten Sie bitte an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Wassenberg, An der Kreuzkirche 2, 41849 Wassenberg, oder per E-Mail an gemeindebuero@ev-kirche-wassenberg.de.

Im Evangelischen Verwaltungsamt des Kirchenkreises Niederberg (Dienstszitz Velbert) ist die Stelle der Verwaltungsleitung zum 1. Oktober 2018 neu zu besetzen. Das Verwaltungsamt ist Dienstleister für die elf Kirchengemeinden des Kirchenkreises und für seine Einrichtungen (darunter eine Fachabteilung mit elf Kindertageseinrichtungen, eine Beratungsstelle und die Erwachsenenbildung). Wir suchen eine Persönlichkeit mit zweiter kirchlicher Verwaltungsprüfung oder einer vergleichbaren Qualifikation. In den kommenden Jahren wird das Verwaltungsamt weiterzuentwickeln sein, unter anderem sind auch Kooperationen mit benachbarten Ämtern denkbar. Dazu suchen wir eine Leitung, die strategisch denkt und sich an dieser Entwicklung aktiv beteiligt. Soziale Kompetenz, Flexibilität und Erfahrungen in Kirche und Gemeinde sind dazu gute Voraussetzungen. Zu den Aufgaben gehören unter anderem die Gesamt- und Führungsverantwortung für das Verwaltungsamt mit derzeit rund 30 Mitarbeitenden, die strategische und konzeptionelle Entwicklung des Verwaltungsamtes, die vertrauensvolle Zusammenarbeit mit den Leitungsgremien des Kirchenkreises und der Kirchengemeinden. Die Erfüllung dieser vielfältigen Aufgaben erfordert Erfahrungen in der Personalführung, Fachkompetenz in der für die Führung des Verwaltungsamtes notwendigen Dimension, kommunikative und soziale Kompetenz, Flexibilität und Eigeninitiative. Wir erwarten einen kooperativen Führungsstil und wünschen uns eine Persönlichkeit, die die Mitarbeitenden motiviert und führt. Die ausgeschriebene Stelle ist als unbefristete Vollzeitstelle ausgewiesen und gemäß LBesON-RW mit A 14 bewertet. Die Anstellung kann im Beamten- oder Angestelltenverhältnis erfolgen. Bewerbungen schwerbehinderter bzw. gleichgestellter behinderter Menschen sind erwünscht. Bewerbungen werden innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes erbeten an: Evangelischer Kirchenkreis Niederberg, Superintendent Jürgen Buchholz, Lortzingstraße 7, 42549 Velbert, superintendent@kkva.de, juergen.buchholz@ekir.de. Für Rückfragen und Auskünfte steht der Superintendent unter der Tel. (0 20 51) 96 54 13 zur Verfügung.

Literaturhinweise:

Festschrift 60 Jahre Tersteegenkirche Düsseldorf zum 29. Juni 2018, Herausgeber: Ev. Tersteegen-Kirchengemeinde. Düsseldorf 2018, 31 Seiten, Illustrationen (Sonderausgabe des TersteegenBRIEF)

60 Jahre Markuskirche, Evangelisch in Krefeld, Markuskirche. Krefeld 2018, 27 Seiten, Illustrationen

Jahrbuch für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 67. Jahrgang 2018, im Auftrag des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte herausgegeben von Hermann-Peter Eberlein, Beate Magen und Andreas Mühlh. Bonn: Verlag Dr. Rudolf Habelt 2018, VIII, 366 Seiten, Illustrationen (der Band ist in Kürze online auf www.vrkg.de)

Andrea Gorres: **Geistliche Begleitung als mystagogische Seelsorge**. Ein integrativer pastoralpsychologischer Entwurf aus evangelischer Perspektive. Göttingen: Vandenhoeck & Ruprecht 2018, 247 Seiten, Illustrationen. Dissertation KiHo Wuppertal/Bethel, 2016. ISBN: 978-3-7887-3302-5

Holger Pyka: **Vom Sittlichkeitskampf zur Büttenpredigt. Protestantische Karnevalsrezeption und Transformationen konfessioneller Mentalität**. Stuttgart: Verlag W. Kohlhammer 2018, 384 Seiten. Dissertation, Kirchliche Hochschule Wuppertal/Bethel, 2016/17. ISBN: 978-3-17-034590-4

Friedenswort 2018. Auf dem Weg zum gerechten Frieden – Impulse zur Eröffnung eines friedensethischen Diskurses anlässlich des Endes des Ersten Weltkrieges vor 100 Jahren, Herausgeber: Evangelische Kirche im Rheinland, Landeskirchenamt, Abteilung 1 „Theologie und Ökumene“, Dezernat 1.2 Ökumene. Düsseldorf 2018, 30 Seiten

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Tel. (0211) 45620, E-Mail: KABL.Redaktion@EKiR.de.

Verlag: wbv Media GmbH & Co. KG, Auf dem Esch 4, 33619 Bielefeld, Tel. (0521) 91101-12, Fax (0521) 91101-19, E-Mail: service@wbv.de

Der Jahresabonnementspreis beträgt 25,- € (inkl. MwSt. und Versandkosten); der Einzelpreis beträgt 4,95 € (inkl. MwSt. und Versandkosten). Die Publikation **Kirchliches Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland** erscheint in der Regel monatlich. Das Abonnement verlängert sich jeweils um ein Jahr, sofern die Kündigung nicht spätestens sechs Wochen zum Ende des Kalenderjahres erfolgt.

Layout: Di Raimondo Type & Design, www.diraimondo.de

**Gedruckt auf umweltfreundlichem
holzfrei weißem Offsetpapier, 80 g/qm;
hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.**

PVSt, Deutsche Post AG, - Entgelt bezahlt
